



Leben mit Kindern

Schwangerschaft • Geburt • Elternsein

Aktualisierte Auflage 2020

Impressum

Herausgeberinnen und Verfasserinnen

Die hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Silvia Kempe-Waedt und Mitarbeiterin Bibeth von Lüttichau, der Stadt Rendsburg, Edith Berkau, des Amtes Nortorfer Land, Brigitte Oeltzen und der Gemeinde Kronshagen, Monika Schulze

Gestaltung

GraFisch, Katharina Mahrt, Eckernförde

Auflage

3500 Stück, April 2020

Der Inhalt der Broschüre ist nach bestem Wissen und Gewissen mit dem Kenntnisstand von Dezember 2019 erstellt worden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Haftungsausschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde, der Stadt Rendsburg, des Amtes Nortorfer Land und der Gemeinde Kronshagen für Rechtsnachteile besteht, die möglicherweise im konkreten Einzelfall entstehen könnten.

Vorwort

Die Zeit der Schwangerschaft ist für die meisten Frauen und werdenden Eltern eine spannende und erwartungsfrohe Zeit. Aber auch Zweifel und Ängste können sich einstellen. Verschiedene Fragen stellen sich für jede Schwangere und manchmal müssen auch Probleme von unterschiedlicher Tragweite gelöst werden.

Diese Broschüre gibt einen ersten Überblick und informiert über Wissenswertes rund um Schwangerschaft, Geburt und Elternsein. Sie erklärt gesetzliche Regelungen und Wege zu finanziellen Unterstützungsleistungen, gibt Anregungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, listet Schutzvorschriften und staatliche Regelungen auf, nennt Beratungsstellen bei einem Schwangerschaftskonflikt und weist auf Geburtseinrichtungen und Hebammenhilfen hin.

Auch wenn sich die Broschüre insbesondere an schwangere Frauen und werdende Eltern richtet, können auch weitere am Thema Interessierte hier hilfreiche Impulse und Tipps finden.

Es freut uns, dass sich unsere Broschüre seit ihrem ersten Erscheinen 1995 bewährt hat und stark nachgefragt ist. Wir legen hiermit die zehnte grundlegend aktualisierte Auflage vor.

Die Herausgeberinnen

Inhaltsverzeichnis

Seite

Schwangerschaft und Geburt	6
Beratung für Schwangere	6
Angebote rund um Schwangerschaft und Geburt	6
Entbindung	9
Schwanger und im Konflikt	12
Vielleicht ungewollt schwanger?	12
Schwangerschaftsabbruch?	12
Schwanger? Und niemand darf es erfahren?	14
Unerfüllter Kinderwunsch	15
Ungewollt kinderlos?	15
Adoption und Pflegschaften für Kinder	15
Vorsorgeleistungen, Schutzvorschriften und finanzielle Hilfen	17
Leistungen der Krankenkassen	17
Mutterschutz	19
Finanzielle Unterstützung	21
Staatliche Hilfen und Regelungen	27
Mutterschutz auch nach der Geburt	27
Elterngeld	27
Elternzeit	31
Kindergeld	33
Kinderzuschlag zum Kindergeld	34
Staatsangehörigkeit des Kindes	34
Wo soll das Kind angemeldet werden?	34

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Familien unterstützende Angebote	35
Hebammenhilfe nach der Geburt	35
Beratungsstellen und Hilfsangebote	35
Vorsorgeuntersuchungen für Kinder	40
Kinderbetreuung	40
Mutter-Kind und Vater-Kind Kuren	43
Tipps und Hilfen für Alleinerziehende	44
Finanzielle Unterstützung	44
Vaterschaftsanerkennung	45
Beistandschaft	45
Sorgerechterklärung	46
Vereinbarkeit Familie und Beruf	47
Rechtsanspruch auf Teilzeit	47
Brückenteilzeit	48
Home-Office	49
Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder	49
Familienpflegezeit	50
Ausbildung in Teilzeit	52
Beratung und Unterstützung zur Vereinbarkeit	53
Register	54

Schwangerschaft und Geburt

Beratung für Schwangere

Schwangerschaft und Geburt sind für Frauen und Männer einschneidende Ereignisse. Erwartungen, Hoffnungen, Glücksmomente, Befürchtungen und Ängste sind mit ihnen verbunden.

Das Leben mit einem Kind bringt Veränderungen mit sich und Vieles muss neu geordnet werden, auch die Beziehung zwischen den werdenden Eltern. So können zahlreiche Fragen und Unsicherheiten auftreten. Schwangeren-Beratungsstellen unterstützen umfassend und kostenlos bei Fragen zu Geburtsvorbereitungskursen, finanziellen Hilfen, arbeitsrechtlichem und sozialem Klärungsbedarf, aber auch bei Problemstellungen, die vor allem Alleinerziehende, junge Mütter oder belastete Mütter betreffen.

Informationen unter Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

www.familienplanung.de

Die Website bietet, unabhängig und wissenschaftlich fundiert, vielfältige Informationen rund um die Schwangerschaft.

Pro Familia

Mühlenstr. 3, 24768 Rendsburg

T 0 43 31 / 14 99 34

Termine nach telefonischer Vereinbarung

mo-fr 9:00-10:00 Uhr

mo + di + do 14:00-16:00 Uhr

Diakonie Rendsburg-Eckernförde

Am Holstentor 16, 24768 Rendsburg

T 0 43 31 / 69 63 30

Schleswiger Straße 33, 24340 Eckernförde

T 0 43 51 / 89 31 10

!Via Frauenberatung Eckernförde

Langebrückstraße 8, 24340 Eckernförde

T 0 43 51 / 35 70

info@frauenberatung-via.de

www.via-rendsburg-eckernfoerde.de

Telefonische Erreichbarkeit

mo + mi + fr 10:00-12:00 Uhr

di + do 14:00-16:00 Uhr

!Via Frauenberatung Rendsburg

Königstraße 20, 24768 Rendsburg

T 0 43 31 / 4 35 43 93

Angebote rund um Schwangerschaft und Geburt

Die Gewissheit, schwanger zu sein, gibt zu vielen Überlegungen und Fragen Anlass:

- Nehme ich während der Schwangerschaft ärztliche Hilfe oder/und Hebammenhilfe in Anspruch?
- Wie und wo bereite ich mich am besten auf die Geburt vor?
- Wie und wo will ich entbinden?

Begleitung während der Schwangerschaft – Hebammenhilfe

Für die Begleitung während der Schwangerschaft haben Frauen nach den Regelungen der Mutterschaftsrichtlinien verschiedene Möglichkeiten:

- ausschließlich durch eine Frauenärztin oder einen Frauenarzt,
- ausschließlich durch eine Hebamme,
- sowohl durch eine Hebamme und eine Ärztin oder einen Arzt.

Schwangerschaft und Geburt

Die Kosten hierfür werden in jedem Fall von den Krankenkassen übernommen. Dies gilt auch für Empfängerinnen von Grundversicherung und Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II. Anträge auf Kostenübernahme sind bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen.

Es ist sinnvoll, sich sehr frühzeitig an eine Hebamme zu wenden, auch wenn zum Beispiel nur eine Wochenbettbetreuung nach dem Krankenhausaufenthalt gewünscht ist. Im Einzelnen umfasst die Hebammenhilfe folgende Leistungen:

- Persönliche Betreuung und Beratung in der Schwangerschaft.
- Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft; Beratung, Hilfeleistung bei Schwangerschaftsbeschwerden auch zusätzlich zur ärztlichen Vorsorge. Für die Vorsorgeuntersuchung müssen Sie von der Arbeit freigestellt werden, wenn es nicht möglich ist, die Termine außerhalb der Arbeitszeit zu legen. Die Zeit muss nicht nachgearbeitet werden (§16 Satz 2 MuschG).
- Geburtsvorbereitung in Frauen- oder Paargruppen, auf ärztliche Anweisung auch in Einzelstunden. Hier werden Atem- und Entspannungsübungen für die Geburt gelernt und Geburtspositionen erprobt, Informationen zu Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett werden gegeben. Kontakte zu anderen Frauen und Paaren, die ein Kind erwarten, können geknüpft werden.
- Begleitung von Geburten im Krankenhaus, im Geburtshaus oder Zuhause.
- Beistand nach der Geburt: Hebammen helfen beim ersten Stillen und nehmen

die erste Vorsorgeuntersuchung beim Kind vor, egal ob in der Klinik oder zu Hause.

- Betreuung und Beratung.
- Ernährungsberatung für Mutter und Kind, spezielle Wochenbett-Gymnastik in den Tagen und Wochen danach.

Leider ist es so, dass nicht mehr jede Schwangere ohne Weiteres eine Hebamme für sich findet. Daher ist es ratsam, sich bereits in der Frühschwangerschaft zu informieren, welche Hebamme in Frage käme und Schwangere begleiten kann.

Fast alle Entbindungskliniken bieten auch Hebammensprechstunden und unterschiedliche Kurse zur Geburtsvorbereitung und zur Nachsorge an.

Hilfreiche Internetadressen sind www.hebammen-rd-eck.de

www.hebammensuche-sh.de

(Diese Seite ist mehrsprachig und wird seit dem Sommer 2019 aufgebaut)

www.hebammen-sh.de

Vorsorge und vorgeburtliche Diagnostik

Natürlich beschäftigt jede Schwangere bzw. die werdenden Eltern die Frage nach der Gesundheit ihres Kindes. Die Gewissheit, dass es ein gesundes Kind wird, kann niemand geben. Während einer unkomplizierten Schwangerschaft sind zehn bis zwölf Vorsorgeuntersuchungen vorgesehen, deren Resultate in den „Mutterpass“ eingetragen werden. Sie finden bis zur 32. Schwangerschaftswoche vierwöchentlich,

Schwangerschaft und Geburt

ab der 32. Schwangerschaftswoche zweiwöchentlich und ab der 41. Schwangerschaftswoche alle zwei Tage statt. In den Mutter-schaftsrichtlinien ist festgehalten, was untersucht werden soll. Die Untersuchungen sollen dazu dienen, mögliche Komplikationen rechtzeitig zu erkennen und wenn möglich zu behandeln. Auf die Vorsorgeuntersuchung besteht ein gesetzlicher Anspruch. Die werdende Mutter ist dafür von der Arbeit frei zu stellen.

Daneben werden von Frauenärztinnen und -ärzten „IGel“-Leistungen – individuelle Gesundheitsleistungen – angeboten, die, wenn nicht eine Indikation vorliegt, von der Schwangeren selbst bezahlt werden müssen.

8

Die medizinische Technik erlaubt heute sehr detaillierte Diagnosen und Prognosen über das ungeborene Kind. Pränataldiagnostik bedeutet „vorgeburtliche Diagnostik“. Unter diesem Begriff werden Tests zusammengefasst, die gezielt nach Hinweisen auf Fehlbildungen oder Störungen beim ungeborenen Kind suchen. Die Ergebnisse sind jedoch nicht immer eindeutig und bergen Chancen und Risiken. Deshalb sollten sich Frauen über die Pränataldiagnostik sehr genau informieren und aufklären lassen, darauf besteht ein Anspruch. Dazu gehört auch, dass werdende Eltern sich Klarheit darüber verschaffen, welche Konsequenzen ein auffälliger Befund für sie hätte. Im äußersten – glücklicherweise seltenen Fall – muss die Entscheidung zwischen Abbruch der Schwangerschaft und dem Leben mit einem möglicherweise behinderten Kind getroffen werden.

Beratung und Information zur Pränataldiagnostik

Ambulanzzentrum des UKSH gGmbH, Kiel
MVZ Kiel – Fachbereich Humangenetik
Campus Kiel, Arnold-Heller-Straße 3
Haus C-EG, Infopunkt 2, 24105 Kiel
www.uksh.de

Über diesen Link finden Sie schnell über die Suchmaske die Seite der Pränataldiagnostik der Uniklinik Kiel mit umfangreichen Informationen.

Pränataldiagnostik

T 04 31 / 50 09 21 37

info.praenatalzentrum@uksh.de

Sprechzeiten

mo	11:30-18:00 Uhr
di	9:00-16:00 Uhr
mi + do	8:00-16:00 Uhr
fr	nach Vereinbarung

Pro Familia Rendsburg

Mühlenstr. 3, 24768 Rendsburg
T 0 43 31 / 14 99 34
rendsburg@profamilia.de

Termine nach Vereinbarung

mo-fr	9:00-10:00 Uhr
mo + di + do	14:00-16:00 Uhr

Cara – Beratungsstelle

www.cara.sh/de/gesundheit/

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

www.familienplanung.de

Bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung können umfangreiche Informationsmaterialien kostenlos bestellt oder heruntergeladen werden.

Schwangerschaft und Geburt

Entbindung

Frauen haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Entbindungsklinik frei zu wählen. Da es Unterschiede zwischen den verschiedenen Entbindungseinrichtungen gibt, folgen Fragen, die helfen können, eine Einrichtung zu finden, die den individuellen Wünschen und Vorstellungen entspricht.

Für jede Schwangere stellt sich zunächst die Frage, ob sie eine große Klinik mit vielfältigen Angeboten und Kursen bevorzugt. Hier sind die Erfahrungen groß, weil es viele Geburten pro Jahr gibt. In der Regel befindet sich eine Kinderstation oder Kinderintensivstation im Haus. Dafür sind die Anfahrtswege oft lang, das kann nicht nur für die Geburt, sondern auch für den Besuch der angebotenen Kurse nachteilig sein. Oder sollte es lieber die nächstgelegene Klinik mit Entbindungsstation sein? Nicht mehr alle haben eine. Aber auch die kleineren, die eine Entbindungsstation vorweisen, sind eng mit den großen Kliniken vernetzt, so dass Sie sicher sein können, dass im Fall einer Komplikation schnell Hilfe für Sie oder Ihr Kind erfolgen kann. Kleinere, nahegelegene Kliniken haben den Vorteil, dass die Atmosphäre vielleicht familiärer ist und natürlich sind die Anfahrtswege kürzer.

Übrigens

93-97 Prozent aller Geburten verlaufen ohne größere Komplikationen.

Entscheidungshilfe für die Wahl

- Gibt es einen Routineablauf für die Geburt oder wird sie individuell begleitet?
- Darf die Frau während der Geburt herumgehen oder soll sie überwiegend liegen?
- Kann die Gebärende ihre Geburtsposition frei wählen oder mitbestimmen?
- Gibt es Gebärhocker oder -stühle, breite Entbindungsbetten, Pezzibälle, Seile, Wasserbetten usw.?
- Ist ein Dammschnitt Routine?
- Dürfen Frauen unter der Geburt trinken?
- Arbeitet die Hebamme im Schichtdienst oder betreut sie die Geburt unabhängig von Dienstzeiten?
- Sind auch Beleg-Hebammen zugelassen?
- Steht ständig eine Ärztin oder ein Arzt zur Verfügung?
- Wird alternative Schmerzlinderung angewendet, zum Beispiel Homöopathie, Akupunktur, Reflexzonenmassage?
- Besteht die Möglichkeit zur ambulanten Geburt?
- Ist Rooming-in selbstverständlich und darf das Kind nachts bei der Mutter bleiben?
- Ist eine Kinderklinik im Hause?
- Ist der Partner oder die Partnerin zur Geburt willkommen oder eher geduldet?
- Gibt es eine Übernachtungsmöglichkeit für den Partner oder die Partnerin?
- Darf er oder sie bei operativen Geburten anwesend sein?
- Gibt es Unterstützung beim Stillen?

Schwangerschaft und Geburt

Einrichtungen im Kreisgebiet und Umgebung

Es folgt eine Auflistung von Kliniken mit Adresse, Internet-Adresse und Telefonnummer. Alle Internetseiten sind sehr informativ, manche verfügen über Filme und Broschüren zum Herunterladen oder Bestellen. Auf den Internetseiten finden Sie alles, was Sie für eine Entscheidung wissen müssen, von den Terminen für Kreißsaal-Führungen bis zu der Begleitung vor, während und nach der Geburt. Auch Termine über besondere Kurse, wie „Eltern werden mit Hund“, Parkplätze, Wiegensprechstunden usw. sind hier zu entdecken.

10

imland Klinik Eckernförde

Schleswiger Str. 114, 24340 Eckernförde
T 0 43 51 / 88 20

Ausführliche Informationen unter
eckernfoerde.imland.de/de/frauenklinik_eckernfoerde

Stillcafé (ohne Anmeldung)

Schleswiger Str. 124, 24340 Eckernförde
T 0 43 51 / 88 23 51

do 10:00-12:00 Uhr

Hebammensprechstunde

Nicolai-Apotheke, Langebrückstr. 16,
Eckernförde

T 0 43 51 / 7 17 00

mi 15:00-17:00 Uhr

imland Klinik Rendsburg

Lilienstraße 20-28, 24768 Rendsburg
T 0 43 31 / 2 00 50 20

Ausführliche Information über die Entbindungsstation finden Sie unter
www.rendsborg.imland.de/de/geburtshilfe

Wiegensprechstunde auf Stat. 55

mo 13:00-15:00 Uhr

do 9:30-11:30 Uhr

Treffpunkt „Stillgruppe“

mi 9:30-11:00 Uhr

In der Klinik ist auch der Flyer
„Auf dem Weg ins Leben“ erhältlich.

Ltd. Hebamme

T 0 43 31 / 2 00 50 20 (tagsüber)

Universitätsfrauenklinik Kiel, UK-SH Campus Kiel

Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe,
Arnold-Heller-Str. 3, Haus C, 24105 Kiel
Umfangreiche Informationen über die seit
August 2019 neu eröffneten Frauenklinik
finden sie unter

www.uksh.de/frauenklinik-kiel

Pforte – Auskunft durchgehend besetzt

T 04 31 / 50 02 14 03

Sie finden den Kreißsaal im neuen Gebäude

Haus C-2. OG, Infopunkt 3

Ambulanz für Schwangere im

Haus C-EG, Infopunkt 3

Frauenklinik im Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster

Friesenstraße 11, 24534 Neumünster

FEK Zentrale Auskunft

T 0 43 21 / 40 50

Geburtshilfe Frauenklinik

T 0 43 21 / 4 05 48 00

www.fek.de

Über den Link finden Sie schnell den Fachbereich Frauen- und Geburtshilfe. Hier sind ein Film und sehr ausführliche Informationen abzurufen.

Schwangerschaft und Geburt

Frauenklinik im

Städtischen Krankenhaus Kiel

Chemnitzstraße 33, 24116 Kiel

T 04 31 / 16 97 17 20

Sekretariat

T 04 31 / 16 97 17 01

Im Notfall

T 04 31 / 1 69 70

Für die Vorstellung im Kreißsaal zur Geburtsplanung melden Sie sich bitte telefonisch an unter

T 04 31 / 16 97 17 20

Die Frauenklinik im städtischen Krankenhaus Kiel arbeitet eng mit dem Hebammen-Team Kiel zusammen. Ausführliche Informationen rund um Schwangerschaft und Geburt finden Sie unter

www.krankenhaus-kiel.de/kliniken/frauenklinik

www.hebammenteam-kiel.de

Klinik Preetz

Am Krankenhaus 5, 24211 Preetz

T 0 43 42 / 80 12 00

Alle Informationen finden Sie unter

www.klinik-preetz.de

Chefarztsprechstunde

T 0 43 42 / 80 12 00

Geburtsvorstellung

T 0 43 42 / 80 12 00

(Sekretariat der Frauenklinik)

Entbindung

T 0 43 42 / 80 12 00

Hebammensprechstunde

T 0 43 42 / 80 12 02

Geburtsvorbereitungskurse

T 0 43 42 / 80 12 02

Hausgeburten

Es besteht auch grundsätzlich die Möglichkeit, zu Hause mit einer Hebamme eigener Wahl, mit oder ohne ärztliche Betreuung, zu gebären. Allerdings sind nur noch wenige Hebammen aus Haftungsgründen bereit, Hausgeburten zu begleiten.

Schwanger und im Konflikt

Vielleicht ungewollt schwanger? Die „Pille danach“

Nach einer Verhütungspanne kann die „Pille danach“ eine ungewollte Schwangerschaft verhindern. Das Medikament ist am wirksamsten, wenn es möglichst schnell eingenommen wird. Es kann rezeptfrei in der Apotheke gekauft werden. Die „Pille danach“ sollte selbstverständlich keine vernünftige Verhütung ersetzen!

Informationen unter
www.familienplanung.de

Schwangerschaftsabbruch?

12

Nicht immer ist eine Schwangerschaft Anlass zur Freude. Manche Frau trifft die Nachricht, schwanger zu sein, völlig unvorbereitet oder in einer schwierigen Lage. So wird vielleicht ein Abbruch der Schwangerschaft erwogen. Das ist unter bestimmten Bedingungen erlaubt.

Schwangerschaftsabbruch mit Indikationsstellung

Wenn aus ärztlicher Sicht eine kriminologische Indikation – z. B. nach Vergewaltigung – oder medizinische Indikation – z. B. Gefährdung der körperlichen oder seelischen Gesundheit der Mutter – vorliegt, ist ein Schwangerschaftsabbruch bis zur zwölften Schwangerschaftswoche möglich, in besonderen Fällen auch darüber hinaus. Die indikationsstellende Ärztin oder der indikationsstellende Arzt darf den Abbruch nicht selbst vornehmen. Bei einem Schwanger-

schaftsabbruch mit medizinischer oder kriminologischer Indikation trägt die gesetzliche Krankenkasse die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs.

Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung

Die Gesetzgebung erlaubt außerdem unter bestimmten Voraussetzungen einen straffreien Schwangerschaftsabbruch bis zur zwölften Schwangerschaftswoche.

Die Schwangere muss eine staatlich anerkannte Beratungsstelle oder alternativ eine Ärztin oder einen Arzt mit einer Anerkennung für die Beratung aufsuchen. Das Beratungsgespräch ist vorgeschrieben, um der Frau zu ermöglichen, alle Aspekte ihrer Entscheidung mit einer Fachkraft zu besprechen. Auf Wunsch der Frau kann eine Person ihres Vertrauens hinzugezogen werden. Es wird erwartet, dass die Frau den Konflikt, den die bestehende Schwangerschaft für sie darstellt, benennt. Auch wenn die Beratung nach dem Gesetz das Ziel hat, die Frau zum Austragen der Schwangerschaft zu ermutigen, ist die Frau in ihrer Entscheidung frei und die Beratung darf keinen Druck auf sie ausüben.

Entscheidet sie sich für die Fortsetzung der Schwangerschaft, werden ihr alle dazu dienlichen materiellen und sozialen Hilfen vermittelt. Das gilt auch für die Zeit nach der Geburt.

Entscheidet sich die Frau für einen Abbruch, so erhält sie nach abgeschlossener Beratung eine Bescheinigung hierüber. Zwischen der Beratung und dem Abbruch müssen drei Tage Bedenkzeit liegen.

Schwanger und im Konflikt

Unmittelbar vor einem Schwangerschaftsabbruch sind die Ärztin oder der Arzt verpflichtet, der Schwangeren auf Wunsch die Gelegenheit zu geben, noch einmal über die Gründe für ihren Abbruchwunsch zu sprechen.

Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonflikt-Beratungsstellen im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Schwangere erhalten nach telefonischer Anmeldung bei allen anerkannten Beratungsstellen innerhalb kürzester Zeit einen Gesprächstermin. Die Beratung kann anonym erfolgen und unterliegt der Schweigepflicht.

Die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung sind von der Schwangeren selbst zu tragen, wenn das Nettoeinkommen – inkl. Ersatzleistungen, Unterhaltszahlungen und Kindergeld – eine bestimmte Einkommensgrenze übersteigt oder Vermögen eingesetzt werden kann. Genauere Informationen unter www.profemina.de

Für einen ambulanten Schwangerschaftsabbruch ist mit Kosten zwischen 350 und 600 Euro zu rechnen (Stand 2019), je nach gewählter Methode und der Narkoseart. Der medikamentöse Abbruch ist kostengünstiger als der operative, da keine Narkose notwendig ist. Er ist bis zum 63. Tag nach dem ersten Tag der letzten Regelblutung möglich. Dazu werden der Wirkstoff Mifepriстон und ein weiteres Medikament, das den Wirkstoff Prostaglandin enthält, eingesetzt. Mifegyne® (Markenname) ist nicht in Apo-

theken erhältlich, sondern kann nur von Arztpraxen oder Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen dürfen, bezogen werden. Da nicht alle Frauenärztinnen und Frauenärzte einen medikamentösen Abbruch anbieten, empfiehlt es sich, wenn ein solcher Abbruch erwogen wird, bei Beratungsstellen nach entsprechenden Adressen zu fragen.

Nähere Informationen auch zur Kostenregelung geben die folgenden staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen:

Familienberatungsstelle Rendsburg

Mühlenstr. 3, 24768 Rendsburg
T 0 43 31 / 14 99 34

www.profamilia.de/schleswig-holstein
www.familie-rd.de

Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen der Diakonie Schwangerschaftskonfliktberatung

Am Holstentor 16, 24768 Rendsburg
T 0 43 31 / 69 63 30

www.diakonie-rd-eck.de

!Via Frauenberatung Rendsburg

Königstraße 20, 24768 Rendsburg
T 0 43 31 / 4 35 43 93

info@frauenberatung-via.de
www.via-rendsbuerg-eckernfoerde.de

!Via Frauenberatung Eckernförde

Langebrückstraße 8, 24340 Eckernförde
T 0 43 51 / 35 70

info@frauenberatung-via.de
www.via-rendsbuerg-eckernfoerde.de

Schwanger und im Konflikt

Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen Schwangerschaftskonfliktberatung

Schleswiger Straße 33, 24340 Eckernförde
T 0 43 51 / 89 31 10
info@diakonie-rd-eck.de
www.diakonie-rd-eck.de

Beratungsstelle für Frauen, Familien und Schwangere des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. Kiel

Außenstelle Nortorf
Kieler Straße 29 a, 24589 Nortorf
T 0 43 21 / 1 42 70
beratungsstelle-nms@skf-kiel.de
Terminvergabe über die Beratungsstelle Neumünster. Bitte Terminabsprachen per Mail ohne Nennung sensibler Daten!

Weitere Auskunft gibt auch die Broschüre des Landes Schleswig-Holstein **„Beratung und Hilfe im Schwangerschaftskonflikt“**
www.schleswig-holstein.de
(über Suchmaske).

Schwanger? Und niemand darf es erfahren?

Auch in großer Not muss keine Frau ihr Kind alleine zur Welt bringen. Sie kann notfalls vertraulich entbinden. Bei einer vertraulichen Geburt ist die Identität der Frau geschützt und das Kind kann trotzdem sicher zur Welt gebracht werden.

Eine erste anonyme Beratung und Unterstützung ohne Namensnennung ist über das Hilfefon „Schwangere in Not – anonym und sicher“ möglich, kostenlos und

24 Stunden rund um die Uhr. Dort werden Beratende in der Nähe vermittelt, die vor und auf Wunsch auch nach der Geburt anonym, vertraulich und kostenlos Informationen geben und Sie bei allen Schritten begleiten. Diese stehen unter Schweigepflicht, und niemand erfährt von dem Gespräch. Datenspeicherung erfolgt nicht. Auch die Entbindungseinrichtung und/oder Hebamme bekommt keine Informationen zur Person der Schwangeren.

Entscheidet sich eine Frau für eine anonyme/vertrauliche Geburt, so werden einmal persönliche Daten durch die beratende Person aufgenommen, die aber verschlossen und sicher deponiert werden. Die Entbindungseinrichtung bekommt keine Information zur Person der Schwangeren. Die hinterlegten Daten dienen dazu, dass das Kind mit 16 Jahren ggf. seine Herkunft erfahren kann.

Neben der Beratung sind auch die vertrauliche Geburt sowie die Vor- und Nachsorge in einer Klinik oder mit einer Hebamme kostenfrei.

Hilfefon

Kostenlos rund um die Uhr
T 08 00 / 4 04 00 20
Nähere Informationen finden Sie unter
www.geburt-vertraulich.de

Unerfüllter Kinderwunsch

Ungewollt kinderlos?

In Deutschland haben mehr als ein Drittel der Menschen zwischen 25 und 59 Jahren einen unerfüllten Kinderwunsch. Beinahe jedes zehnte Paar ist davon betroffen.

Selbst bei veränderten Lebenswirklichkeiten in den vergangenen Jahrzehnten wünscht sich die überwiegende Merzahl der Bevölkerung nach wie vor Kinder. Wenn sich die Schwangerschaft dann nach einer gewissen Zeit nicht einstellt, können Abwarten, Unsicherheit und Wanken zwischen Hoffnung und Enttäuchung zu erheblichen seelischen Belastungen führen. Die Ursachen und Folgen einer ungewollten Kinderlosigkeit sind dabei sehr mannigfaltig und oftmals tabuisiert.

Umfassende Informationen zum Thema gibt das Bundesministerium für Familie unter www.informationsportal-kinderwunsch.de/startseite

Hier erfahren Sie alles über Ursachen eines unerfüllten Kinderwunsches, die Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin und darüber, welche finanzielle Unterstützung es gibt. Dazu gibt es eine Karte, auf der Sie Beratungsstellen in Ihrer Nähe finden können. Zum Zeitpunkt der Drucklegung der Broschüre ist Schleswig-Holstein noch nicht der Bundesinitiative „Hilfe und Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit“ des Bundesfamilienministeriums beigetreten. Es ist aber davon auszugehen, dass dies zeitnah geschieht.

Adoptionen und Pflegschaften für Kinder

Überlegungen, wie ungewollte Kinderlosigkeit überwunden werden kann, münden für Manche in dem Wunsch, eine Familie zusammen mit einem nicht leiblichen Kind aufzubauen.

Adoptionen

Über die Adoption entscheidet das Familiengericht. Der Adoption müssen auch die leiblichen Eltern zustimmen.

Nähere Informationen gibt [Kreis Rendsburg-Eckernförde Fachbereich Jugend und Familie Adoptionsvermittlungsstelle](#)
Kaiserstraße 19, 24768 Rendsburg
[Christine Nadler](#)
T 0 43 31 / 20 23 94
christine.nadler@kreis-rd.de
adoptionen@kreis-rd.de

Weitere Informationen unter www.adoption.de, www.kiap.de

Informationen zu Adoptionen ausländischer Kinder sind zu erhalten unter [Bundeszentrale für Auslandsadoptionen](#)
www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/BZAA_node.htm

[Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle – Zentrale Behörde für Auslandsadoption](#)
www.hamburg.de/gza

Unerfüllter Kinderwunsch

Pflegschaften für Kinder

Anders als bei einer Adoption bleiben Pflegekinder in der Regel nur eine begrenzte Zeit lang in einer Pflegefamilie. Ziel ist es, diese Kinder wieder in ihre Herkunftsfamilien zurückzugeben. Pflegeeltern können Personen unabhängig von Familienstand werden. Der Altersunterschied sollte jedoch möglichst nicht größer als 40 Jahre sein.

Nähere Informationen erteilt
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachbereich Jugend und Familie
Pflegekindervermittlung

Kaiserstraße 19
24768 Rendsburg

16

Kristina Jung-Thobaben
T 0 43 31 / 20 24 01
kristina.jung-thobaben@kreis-rd.de

Heike Klug-Plath
T 0 43 31 / 20 23 89
heike.klug-plath@kreis-rd.de

Thomas Schneede
T 0 43 31 / 20 26 36
thomas.schneede@kreis-rd.de

[www.kreis-rendsbuurg-eckernfoerde.de/
verwaltungsportaI/jugend-und-familie/
pflegeeltern-und-pflegekinder.html](http://www.kreis-rendsbuurg-eckernfoerde.de/verwaltungsportaI/jugend-und-familie/pflegeeltern-und-pflegekinder.html)

Vorsorgeleistungen, Schutzvorschriften und finanzielle Hilfen

Leistungen der Krankenkassen

Alle Frauen, die selbst oder als Familienangehörige in einer gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder pflichtversichert sind, erhalten während der Schwangerschaft und nach der Geburt vielfältige Leistungen.

Privat versicherte Frauen müssen sich mit ihrer jeweiligen Versicherung in Verbindung setzen und sich erkundigen, welche Leistungen durch ihren konkreten Versicherungsvertrag abgedeckt sind.

Die wichtigsten Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte

- Ärztliche Feststellung der Schwangerschaft und danach ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft, bei und nach der Geburt werden übernommen.
- Ab Beginn der Schwangerschaft und über die gesamte Wochenbettzeit bis acht Wochen nach der Entbindung besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Hebammenhilfe. Die Hebamme berät und betreut vor und nach der Geburt des Kindes. Während der Schwangerschaft können bis zu zwölf Beratungen in Anspruch genommen werden. In den ersten zehn Tagen nach der Geburt ist tägliche Unterstützung möglich, danach in den ersten acht Wochen bis zu 16 weitere Hebammenkontakte. Bei Stillproblemen kann die Frau ihre Hebamme bis zum Ende der Stillzeit noch achtmal um Rat und Hilfe fragen. Weitere Termine sind auf

ärztliche Anordnung möglich. Anspruch auf Hebammenhilfe haben auch Frauen, deren Kind tot geboren wurde. Dieser Anspruch besteht auch nach Fehlgeburten.

- Die Kosten für Kurse zur Geburtsvorbereitung und andere Angebote während und nach der Schwangerschaft werden für die Schwangere von der Krankenkasse übernommen. Die Teilnahme der Partnerin und des Partners ist grundsätzlich möglich, jedoch werden die Kosten dafür oftmals nicht von der Krankenkasse getragen. Es lohnt sich allerdings, bei der eigenen Krankenkasse danach zu fragen, denn einige bieten diese Kostenübernahme dennoch an.
- Für Medikamente, die aufgrund von Schwangerschaftsbeschwerden verordnet werden, müssen werdende Mütter nichts zuzahlen – auch nicht für verordnete Krankengymnastik und Massage wegen solcher Beschwerden.
- Alle Leistungen der Hebamme, die auf der Vereinbarung der Spitzenverbände der Kassen und der Hebammenverbände beruhen, begleicht die Krankenkasse. Allein eine Rufbereitschaft für eine persönliche Hebamme ist privat zu zahlen.
- Kosten für eine Geburt in einer Klinik werden in Gänze übernommen. Bleibt die Frau länger als sechs Tage in der Klinik muss sie eine Zuzahlung tragen.
- Für eine Entbindung im Geburtshaus oder für eine Hausgeburt zahlt die gesetzliche Krankenkasse in der Regel nur die Entbindungskosten, d. h. die Kosten der Hebamme und wenn nötig auch die

Vorsorgeleistungen

einer hinzugerufenen ärztliche Hilfe. Die Aufenthaltskosten im Geburtshaus sind in der Regel selbst zu tragen. Das kann allerdings unterschiedlich geregelt sein. Deshalb unbedingt bei der eigenen Krankenkasse nachfragen, ob und wieviel diese darüber hinaus bezahlt.

- Häusliche Pflege kann beantragt werden, wenn diese vor oder nach der Entbindung erforderlich ist. Diese umfasst keine hauswirtschaftliche Versorgung. Voraussetzung ist, dass keine andere im Haushalt lebende Person die Pflege übernehmen kann. Die häusliche Pflege ist bei der Krankenkasse grundsätzlich mit ärztlicher Bescheinigung vor dem Tätigwerden der Pflegekraft zu beantragen.
- Wenn wegen Schwangerschaft oder Geburt der Haushalt nicht weitergeführt werden kann, übernimmt die Krankenkasse die Kosten für eine Haushaltshilfe. Dies gilt in der Regel nur bei Risiko- oder Mehrlingsgeburten. Voraussetzung ist, dass keine andere im Haushalt lebende Person die Arbeit übernehmen kann. Die Haushaltshilfe ist vor der Inanspruchnahme bei der Krankenkasse mit einer ärztlichen Bescheinigung zu beantragen.
- Während der Schutzfrist von sechs Wochen vor und acht Wochen bzw. zwölf Wochen nach der Geburt (siehe Schutzfristen, S. 19) sind Arbeitnehmerinnen finanziell so gestellt wie in der Zeit davor. Sie erhalten auf Antrag das so genannte Mutterschaftsgeld bis zu maximal 13 Euro pro Arbeitstag durch ihre Krankenkasse. Um jedoch das durchschnittliche Nettoentgelt der letzten drei Monate zu erzielen erfolgt auf Antrag die Zahlung eines Zuschusses durch die Ar-

beitgebenden. Dies gilt auch für selbst gesetzlich krankenversicherte Minijobberinnen einschließlich Studentinnen mit mindestens einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis.

- Frauen, deren befristetes Arbeitsverhältnis während des Mutterschutzes endet, erhalten Leistungen in Höhe des Krankengeldes.
- Selbstständig tätige Frauen, die in einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, bekommen von der Krankenkasse ein Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes.
- Beamtinnen oder Beamtinnen-Anwärterinnen erhalten weiterhin ihre Bezüge nach dem Landes- oder Bundesbesoldungsgesetz.
- Erwerbslose Frauen, die Arbeitslosengeld I beziehen, erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe ihrer bisherigen Leistungen.
- Arbeitslosengeld II wird während der gesetzlichen Mutterschutzfristen unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs ab der 13. Schwangerschaftswoche weitergezahlt.
- Vor der Mutterschutzfrist beschäftigte Frauen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, zum Beispiel geringfügig beschäftigte Familienmitversicherte, in Heimarbeit Tätige, privat Versicherte, haben die Möglichkeit, ein einmaliges Mutterschaftsgeld in Höhe von höchstens 210 Euro beim Bundesversicherungsamt zu beantragen. Auch in diesen Fällen zahlen Arbeitgebende die Differenz zwischen 13 Euro und dem durchschnittlichen kalender-täglichen Nettogehalt. (Stand Nov. 2019)

Vorsorgeleistungen / Schutzvorschriften

Bundesversicherungsamt Mutterschaftsgeldstelle

T 02 28 / 6 19 18 88

www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld

Die Antragstellung ist online möglich.

Vorsorgeprogramm für Kinder

Von den Krankenkassen wird ein Vorsorgeprogramm mit zehn Untersuchungen für Kinder in den ersten sechs Lebensjahren angeboten (U1 bis U9 und U7a), ergänzt um eine Jugendgesundheitsuntersuchung zwischen dem 13. und 14. Lebensjahr (J1). (Siehe S. 40) Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Mutterschutz

Den Schutz der werdenden und stillenden Mutter regelt das Mutterschutzgesetz. Es gilt für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen: für Angestellte und Arbeiterinnen, für Teilzeitkräfte, auch für geringfügig Beschäftigte und für Auszubildende. Ebenso gilt das Gesetz für Schülerinnen und Studentinnen, soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder sie ein im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten. Auch gilt es für in Heimarbeit Beschäftigte. Hingegen gilt es nicht für Selbstständige. Für Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen gelten Sonderregelungen des Bundes und der Länder.

Mitteilung der Schwangerschaft an Arbeitgebende

Sobald Gewissheit über die Schwangerschaft besteht, sind Arbeitgebende zu unterrichten. Denn diese sind verantwortlich für die Sicherstellung des Mutterschutzes. Wenn eine Schwangerschaftsbestätigung von einer Ärztin oder einem Arzt bzw. einer Hebamme verlangt wird, sind die Kosten dafür von den Arbeitgebenden zu ersetzen. Diese benachrichtigen auch das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit über die Schwangerschaft. Andere Personen oder Behörden dürfen nicht informiert werden, es sei denn, dies geschieht mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Schwangeren.

Schutzfristen

Die Mutterschutzfrist umfasst die letzten sechs Wochen vor der Geburt, den Geburtstag und die ersten acht Wochen nach der Geburt, bei Mehrlings- und Frühgeburten sowie bei der Geburt eines Kindes mit Behinderung die ersten zwölf Wochen nach der Geburt. Bei einer medizinischen Frühgeburt, wenn das Kind weniger als 2500 Gramm wiegt, verlängert sich der Zeitraum für Arbeitnehmerinnen in der Regel um die nicht in Anspruch genommenen Tage vor der Geburt.

Schutzvorschriften

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit schwangerer und stillender Frauen darf nicht mehr als achteinhalb Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche – in die Doppelwoche werden Sonntage eingerechnet – betragen. Arbeit zwischen 20 und 6 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Begrenzte Ausnahmen sind in einigen Branchen möglich. Ohne persönliche Einwilligung darf keine Beschäftigung zwischen 20 und 22 Uhr erfolgen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn keine Gefährdung von Mutter und Kind durch Alleinarbeit besteht, d. h. die Frau kann jederzeit den Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe erreichen. Ruhezeiten müssen mindestens elf Stunden betragen.

Beschäftigungsverbote

Beschäftigungsverbot besteht während der Mutterschutzfrist. Innerhalb der letzten sechs Wochen vor der Geburt kann die Schwangere auf eigenen Wunsch arbeiten. Diese Bereitschaft kann sie jederzeit widerrufen. Im Zeitraum nach der Geburt besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot.

Mit ärztlichem Attest kann ein Beschäftigungsverbot auch außerhalb der Schutzfristen bestehen. Der Arbeitsplatz oder die Arbeitsbedingungen dürfen die Gesundheit der werdenden Mutter und des Kindes nicht gefährden. Dazu gehören beispielsweise schweres Heben oder Bewegen von Lasten, reine Stehtätigkeiten, Einsatz auf Beförderungsmitteln, Arbeit mit Giftstoffen, Infektionsgefahren am Arbeitsplatz und erhöhte Unfallgefahr. Auch Akkord- und Fließ-

bandarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo ist verboten. Kann kein entsprechender Arbeitsplatz angeboten werden oder der bestehende Arbeitsplatz nicht umgestaltet werden, besteht ein Beschäftigungsverbot. Eine Lohn- bzw. eine Gehaltskürzung darf dadurch nicht eintreten.

Stuft die Ärztin oder der Arzt die Gesundheit der Schwangeren oder des Kindes als gefährdet ein, so wird ein ärztliches Beschäftigungsverbot auf Grundlage eines ärztlichen Zeugnisses ausgesprochen. In diesem Fall ist die Lohnfortzahlung zeitlich unbegrenzt und Arbeitgebende bekommen die Lohnkosten zu 100 Prozent erstattet.

Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach der Geburt eines Kindes besteht, mit ganz wenigen Ausnahmen, Kündigungsschutz. Auch Änderungskündigungen sind nicht zulässig. Das Verbot gilt nur dann, wenn die Arbeitgebenden Kenntnis von der Schwangerschaft haben oder ihnen dies innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Dies geschieht am besten per Einschreiben.

Achtung

Wurde verbotswidrig gekündigt, sollte die Schwangere per Einschreiben unverzüglich widersprechen, ihre Arbeitsleistung anbieten und die Fortzahlung der Vergütung verlangen. Eine Klage muss innerhalb von drei Wochen beim zuständigen Arbeitsgericht eingereicht werden. Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde ist dies das Arbeitsgericht Kiel.

Schutzvorschriften / Finanzielle Hilfen

Arbeitsgericht Kiel

Deliusstraße 22, 24114 Kiel
T 04 31 / 60 40

Es empfiehlt sich die Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord einzuschalten.

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord

Seekoppelweg 5 a, 24113 Kiel
T 04 31 / 22 00 40 10

poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de
www.uk-nord.de

Dort können u. a. auch branchenspezifische Merkblätter und Vordrucke für die Schwangerschaftsanzeige im Internet eingesehen und heruntergeladen werden.

Nimmt eine Mutter im Anschluss an die Mutterschutzfrist Elternzeit, dann gilt eine Beschäftigungsgarantie bis zu deren Ende. Nach einer nach der zwölften Schwangerschaftswoche erfolgten Fehlgeburt besteht ebenfalls ein viermonatiger Kündigungsschutz.

Hinweis

Bei Einstellungsgesprächen muss eine Schwangerschaft nicht mitgeteilt werden – auch nicht auf Befragen. Die Frage verstößt gegen das Diskriminierungsverbot und darf sogar wahrheitswidrig beantwortet werden. Ist der Arbeitsplatz allerdings mit Risiken für die Gesundheit von Schwangeren verbunden, z. B. im Labor, ist die Schwangerschaft anzuzeigen.

Finanzielle Unterstützung

Schwangere können unterschiedliche finanzielle staatliche Leistungen erhalten. Die wichtigsten sind hier zusammengestellt.

Bundesstiftung Mutter und Kind

Schwangere in einer finanziellen Notsituation können eine finanzielle Beihilfe von der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ erhalten. Eine Notlage liegt vor, wenn die Einkünfte den finanziellen Bedarf für Schwangerschaft, Geburt sowie Pflege und Erziehung des Kleinkindes nicht decken und andere staatliche Leistungen nicht rechtzeitig oder ausreichend zur Verfügung stehen. Die Hilfen sind zweckgebunden, zum Beispiel für den Kauf von Umstandsbekleidung, Baby-Ausstattung, zur Einrichtung eines Kinderzimmers oder Umzug/Renovierung usw.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stiftungsgelder. Die Beihilfe kann nur während der Schwangerschaft beantragt werden. Die Festsetzung der Höhe der Hilfe erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel sowie der individuellen Lebenssituation der Schwangeren. Die Stiftungsmittel werden nicht als Einkommen auf Sozialleistungen angerechnet.

Weitere Informationen unter

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Zuständig für Beratung und Information über die Stiftungsgelder sind folgende Beratungsstellen in Eckernförde und Rendsburg:

Finanzielle Hilfen

Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen

Diakonie Rendsburg-Eckernförde

Schleswiger Straße 33, 24340 Eckernförde

Evelyn Jung-Franke

T 0 43 51 / 89 31 10

nach telefonischer Terminvereinbarung

Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen

Diakonie Rendsburg-Eckernförde

Am Holstentor 16, 24768 Rendsburg

Agnieszka Foth

T 0 43 31 / 69 63 30

nach telefonischer Terminvereinbarung

Hinweis

Die Anträge sollten so früh wie möglich gestellt werden!

Wohngeld

Haushalte mit geringem Einkommen können Wohngeld erhalten. Wohngeld wird als Mietzuschuss oder als Lastenzuschuss für Wohneigentum gewährt. Die Wohngeldberechtigung hängt ab von:

- der Höhe des Familieneinkommens,
- der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder,
- und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung. Diese umfasst nur die BruttoKaltmiete, nicht die Betriebskosten für Warmwasser und Heizung.

Falls sich das Familieneinkommen um mehr als 15 Prozent verringert oder wenn sich die Zahl der Familienmitglieder ändert,

kann ein neuer Antrag gestellt werden. Wohngeld wird im Normalfall ab Beginn des Antragmonats gezahlt. Ein formloser Erhöhungsantrag kann bereits vor der Geburt eines Kindes gestellt werden. Die Geburtsurkunde und andere erforderliche Unterlagen können nachgereicht werden.

Die Wohngeldstelle der zuständigen Stadt-, Amts- oder Gemeindeverwaltung berät und nimmt Anträge entgegen.

Wer Grundsicherung, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bezieht, erhält kein Wohngeld, da die Unterkunftskosten in diesen Leistungen enthalten sind. Dies gilt auch für BAföG-Beziehende.

Grundsicherung

Grundsicherung erhalten u. a. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aus medizinischen Gründen dauerhaft erwerbsgemindert sind, d. h. dass sie unter den üblichen Bedingungen nicht mindestens drei Stunden täglich arbeiten können. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass der Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und/oder Vermögen bestritten werden kann.

Die Anträge sind bei der jeweiligen Stadt-, Amts- oder Gemeindeverwaltung zu stellen. Hier wird auch umfassend über Zusammensetzung und Höhe der Grundsicherung sowie über Vermögensfreibeträge informiert.

Finanzielle Hilfen

Arbeitslosengeld I (ALG I)

Schwangere, die ALG I beziehen und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, erhalten diese Leistung bei fortdauernder Erwerbslosigkeit, und entsprechendem individuellen Anspruch, bis zum Beginn des Mutterschutzes. Während der Mutterschutzfrist wird dann Mutterschaftsgeld in Höhe des Anspruchs auf ALG I bezahlt.

Nach Ablauf der Mutterschutzfrist wird ALG I entsprechend der Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt weiter gewährt. Frauen, die nach der Mutterschutzfrist keine Arbeitsaufnahme anstreben, können bei Bedürftigkeit Arbeitslosengeld II beantragen.

Für umfassende Information steht die örtliche Agentur für Arbeit zur Verfügung.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

- Anspruch auf ALG II haben Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze für den Rentenbezug noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind, d. h. mindestens drei Stunden täglich arbeiten können,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Arbeitslosengeld II besteht aus pauschalieren Leistungen für den Lebensunterhalt. Dazu erhalten Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Zuschlag von 17 Prozent ihres persönlichen Regelsatzes. Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern

erhalten zusätzlich einen Mehrbedarfzuschlag. Unabhängig davon können auf Antrag gesonderte Leistungen zur notwendigen Erstausrüstung der Schwangeren an Bekleidung und an notwendigem dringendem Bedarf nach der Geburt gewährt werden.

Hilfebedürftige und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind verpflichtet, zur Sicherung ihres Lebensunterhalts jede zumutbare Arbeit anzunehmen. Ausgenommen hiervon sind in der Regel Erziehende eines Kindes, soweit es jünger als drei Jahre ist.

Beratung, Informationen und Antragsstellung beim Jobcenter Rendsburg-Eckernförde

Leistungszentrum Rendsburg

Arsenalstraße 18-22, 24768 Rendsburg
T 0 43 31 / 4 38 50

Jobcenter-Rendsburg-Eckernförde@
jobcenter-ge.de

mo-fr 7:30-12:00 Uhr

do 15:00-18:00 Uhr nur Berufstätige

Leistungszentrum Hohenwestedt

Itzehoer Straße 31-33, 24594 Hohenwestedt
T 0 48 71 / 7 63 60

Email Vermittlung

Jobcenter-Rendsburg-Eckernförde.Integration-Hohenwestedt@jobcenter-ge.de

Email Leistung

Jobcenter-Rendsburg-Eckernförde.

Leistung-Hohenwestedt@jobcenter-ge.de

mo-fr 8:00-12:00 Uhr

do 15:00-18:00 Uhr nur Berufstätige

Finanzielle Hilfen

Leistungszentrum Kieler Umland

Sophienblatt 100, 24114 Kiel

T 04 31 / 2 59 51 50

[Email Vermittlung](#)

Jobcenter-Rendsburg-Eckernfoerde.Integration-Kieler-Umland@jobcenter-ge.de

[Email Leistung](#)

Jobcenter-Rendsburg-Eckernfoerde.Integration-Kieler-Umland-Leistung

@jobcenter-ge.de

mo-fr 7:30-12:00 Uhr

do 15:00-18:00 Uhr nur Berufstätige

Leistungszentrum Eckernförde

Riesebyer Straße 6, 24340 Eckernförde

T 0 43 51 / 6 66 80

[Email Vermittlung](#)

Jobcenter-Rendsburg-Eckernförde-Leistung-Eckernförde.Integration@jobcenter-ge.de

[Email Leistung](#)

Jobcenter-Rendburg-Eckernfoerde.

Leistung@jobcenter-ge.de

mo-fr 7:30-12:00 Uhr

do 15:00-18:00 Uhr nur Berufstätige

Bildungspaket

Kindern und Jugendlichen aus finanziell schwachen Familien soll das Bildungspaket ermöglichen, sich an außerschulischen Bildungsmöglichkeiten zu beteiligen. Eine Antragstellung ist erforderlich. Zu den Leistungen der Bildung und Teilhabe gehören:

- ein monatlich pauschaliertes Budget für wahrgenommene soziale und kulturelle Aktivitäten, z. B. im Sportverein oder in der Musikschule (monatlich 15 Euro),

- die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (150 Euro jährlich),
- die Kostenübernahme für Lernförderung auch ohne Versetzungsgefährdung, soweit keine vergleichbaren schulischen Angebote existieren,
- die Kostenübernahme für ein- und mehrtägige Ausflüge und Fahrten von Schule, Kita und Kindertagespflege,
- die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Schulen, Kindertagesstätten oder Horten ohne Eigenanteil,
- die Kostenübernahme für ÖPNV-Fahrkarten für Schulpflichtige.

Wer Alg II oder Sozialgeld bezieht, stellt die Anträge beim Jobcenter. In allen anderen Fällen werden die Leistungen bei der Kommune gestellt.

Weitere Informationen unter www.bmas.de/bildungspaket sowie www.familienportal.de/but

Bundesausbildungsförderung (BAföG)

Für Schwangere und Auszubildende mit Kindern enthält das BAföG einige Sonderregelungen:

Kinderbetreuungszuschlag

(nach § 14b BAföG)

Der Kinderbetreuungszuschlag ist eine pauschal gewährte Leistung. Somit entfällt der Nachweis von Betreuungskosten. Er wird als Vollzuschuss zur BAföG-Leistung gewährt.

Finanzielle Hilfen

Der Kinderbetreuungszuschlag wird ab Wintersemester 2019/2020 in Höhe von 140 EUR für jedes Kind gewährt. Ab Wintersemester 2020/2021 steigt er auf 150 Euro. Anspruch auf den Zuschlag haben BAföG-Berechtigte für jedes eigene oder adoptierte Kind unter 14 Jahren, das in dem Haushalt lebt. Der Zuschlag wird nur einem Elternteil gewährt.

BAföG Förderung bei Ausbildungsunterbrechung

Ist es einer Studentin aufgrund von Schwangerschaft oder Kinderbetreuung nicht möglich, an der Ausbildung teilzunehmen, wird die Bundesausbildungsförderung dennoch bis zu drei Monate weiter gezahlt. Dies gilt für Teil- und Vollförderung. Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten muss eine Beurlaubung beantragt werden. In dieser Zeit werden weder BAföG noch Kinderbetreuungszuschlag gezahlt. Bei Fortführung der Ausbildung ist die Wiederaufnahme der Förderung möglich. Bei Bedürftigkeit kann für die Zeit der Beurlaubung ALG II beantragt werden.

Verlängerung der BAföG Förderung

Die zeitliche Belastung durch Schwangerschaft und Kinderbetreuung wird durch das BAföG berücksichtigt: Für eine „angemessene Zeit“ kann eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus erfolgen, wenn diese infolge einer Schwangerschaft überschritten worden ist. Als angemessen

gilt eine Verlängerungszeit von einem Semester für die Schwangerschaft. In diesem zusätzlichen Semester wird die Ausbildungsförderung als Zuschuss gewährt, muss also nicht zurückgezahlt werden. Auch für Zeiten der Kindererziehung für ein Kind bis zu zehn Jahren ist eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer möglich.

Die Verlängerungszeiten können auf beide studierenden Elternteile verteilt werden. Die Schwangerschaft bzw. die Pflege und Erziehung des Kindes müssen ursächlich für die Verzögerung sein.

Wird neben Ausbildung und Erziehung ein Einkommen erzielt, erhöhen die Kinder die Freibeträge.

Genauere Informationen gibt
Studentenwerk Schleswig-Holstein
Amt für Ausbildungsförderung (BAföG)

Westring 385, 24118 Kiel

T 04 31 / 8 81 64 00

www.studentenwerk-s-h.de

Studentenwerk Schleswig-Holstein
Amt für Ausbildungsförderung (BAföG)

Faulstraße 17, 24103 Kiel

(Adresse für Besuchende)

Offene Sprechstunde

di 13:00-16:30 Uhr

do 9:00-12:30 Uhr

Weitere Informationen zum BAföG gibt
BAföG-Hotline des Bundesministeriums
für Bildung und Forschung (BMBF)

T 08 00 / 2 23 63 41

Informationsportal des BMBF

www.das-neue-bafoeg.de

Finanzielle Hilfen

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Eine schwangere Bezieherin von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) muss dies der „zahlenden Stelle“ der Arbeitsagentur, das ist die Stelle, bei der die Beihilfe beantragt wurde, unter Mitteilung des voraussichtlichen Geburtstermins anzeigen. Bis zur Zeit des Mutterschutzes bezieht sie weiterhin Berufsausbildungsbeihilfe. Dies gilt auch für die Zeit des Mutterschutzes. Jedoch werden etwaige Fahrtkosten und Pauschalbeträge für Arbeitskleidung abgezogen.

Wird die Ausbildung unmittelbar nach Ablauf des Mutterschutzes fortgesetzt, wird weiterhin Berufsausbildungsbeihilfe bezahlt. Auch die Übernahme von Kinderbetreuungskosten kann in diesem Fall beantragt werden.

Während einer genommenen Elternzeit hingegen wird keine Berufsausbildungsbeihilfe bezahlt.

Nach einer Wiederaufnahme der Ausbildung nach der Elternzeit muss bei Bedarf die BAB erneut beantragt werden.

Genauere Informationen gibt die „zahlende Stelle“ der Agentur für Arbeit.

Auskunft gibt auch

Agentur für Arbeit

T 0 80 04 / 55 55 00 (gebührenfrei)

mo-fr 8:00-18:00 Uhr

Staatliche Hilfen und Regelungen

Mutterschutz auch nach der Geburt

Auch nach der Geburt und nach Ablauf der Mutterschutzfrist gelten für Arbeitnehmerinnen besondere Schutzvorschriften:

Eingeschränkte Arbeitsfähigkeit

Ist die Mutter in den ersten Monaten nach der Geburt nur eingeschränkt arbeitsfähig, darf sie entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit eingesetzt werden. Das kann zum Beispiel verkürzte Arbeitszeit oder Beschäftigung mit leichteren Arbeiten bedeuten. Ein entsprechendes ärztliches Attest ist vorzulegen. Einkommenseinbußen entstehen nicht, da das Entgelt wie vor der Schwangerschaft zu zahlen ist.

Gestaltung des Arbeitsplatzes

Der Arbeitsplatz einer stillenden Mutter ist so zu gestalten, dass keine Gefahren für Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind zu erwarten sind.

Im Zweifel sollte die **Staatliche Arbeits-schutzbehörde bei der Unfallkasse Nord** zu Rate gezogen werden. (Siehe S. 21)

Arbeitszeit

Für Stillende gilt wie für Schwangere: Sie sollten nicht mehr als achteinhalb Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche arbeiten und nicht in der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr. Sonn- und Feiertage sind arbeitsfrei. Ausnahmen sind in einigen Ge-

werbebranchen möglich.

Für Untersuchungen und für Stillpausen ist die Beschäftigte frei zu stellen. Es darf nicht gefordert werden, diese Zeiten vor oder nach zu arbeiten.

Beschäftigungsverbote für stillende Mütter

Stillende Mütter dürfen mit bestimmten Gesundheit gefährdenden Arbeiten und zu bestimmten Zeiten nicht beschäftigt werden. Die Liste dieser Arbeiten ist in § 4 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) enthalten. In Zweifelsfällen berät die

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (Siehe S. 21)

Hinweis für stillende Mütter

Stillenden Müttern müssen zusätzliche Stillpausen während der Arbeitszeit gewährt werden ohne den Verdienst zu mindern – mindestens zweimal täglich 30 Minuten oder einmal täglich 60 Minuten.

Elterngeld

Anspruch

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter,

- die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- die gar nicht oder höchstens 30 Stunden pro Woche arbeiten,

Staatliche Hilfen und Regelungen

- die mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Elterngeld können Erwerbstätige, verbeamtete Personen, Selbständige, Studierende und Auszubildende erhalten. Studium und Ausbildung müssen dabei nicht unterbrochen werden. Auf die Anzahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewandt werden, kommt es dabei nicht an.

Wer in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft das Kind betreut, auch wenn es nicht das eigene ist, kann Elterngeld erhalten. Für angenommene Kinder oder Kinder, die angenommen werden sollen, gibt es ebenfalls Elterngeld für die Dauer von 14 Monaten. Die Frist dafür beginnt bei der Aufnahme des Kindes. Der Anspruch erlischt, wenn das Kind das achte Lebensjahr vollendet hat.

Keinen Anspruch haben Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro hatten. Bei Alleinerziehenden liegt diese Grenze bei 250.000 Euro.

Einige besondere Regelungen gelten für Ausländerinnen und Ausländer

- Staatsangehörige der EU, des EWR und der Schweiz haben in der Regel einen Anspruch, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder wohnen.
- Für andere Staatsangehörige ist der Anspruch abhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und sollte deshalb individuell geklärt werden.

- Kein Elterngeld erhalten ausländische Eltern, die zur Ausbildung oder mit einer befristeten Arbeitserlaubnis in Deutschland sind, Personen im Asylverfahren und Geduldete.

Verschiedene Formen von Elterngeld

Bei der Beantragung von Elterngeld kann zwischen dem Basiselterngeld und dem ElterngeldPlus, mit und ohne Partnerschaftsbonus, gewählt werden.

Schnelle Ergebnisse, welches Modell passend für Ihre Lebenssituation in zeitlicher und finanzieller Hinsicht ist, bietet das Bundesfamilienministerium mit einem „Elterngeldrechner“ und einem „Starke Familien-Checkheft“.

„Elterngeldrechner“

www.familienportal.de/egr

„Starke-Familien-Checkheft“

www.bmfsfj.de

Allgemeine Auskunft gibt eine als Download verfügbare Broschüre des Bundesfamilienministeriums.

„Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“

www.bmfsfj.de

Basiselterngeld

Es wird für zwölf Monate gezahlt. Wenn beide Elternteile für mindestens zwei Monate Elterngeld beantragen, können sie es 14 Monate beziehen. Alleinerziehende können von vorne herein die vollen 14 Monate beziehen. Die Höhe ist abhängig vom Ein-

Staatliche Hilfen und Regelungen

kommen vor der Geburt. Es beträgt 65 Prozent des Nettoeinkommens, mindestens 300 Euro, höchstens 1.800 Euro pro Monat.

ElterngeldPlus

Beim ElterngeldPlus verdoppelt sich die Laufzeit des Bezuges von Elterngeld. Wenn keine Erwerbstätigkeit nach der Geburt aufgenommen wird, ist das ElterngeldPlus allerdings gegenüber dem Basiselterngeld auch nur halb so hoch. Wird nach der Geburt hingegen in Teilzeit gearbeitet, kann der Verdienst mit ElterngeldPlus im Einzelfall genauso hoch sein wie das monatliche Basiselterngeld mit Teilzeiteinkommen.

ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus

Wenn sich die Elternteile Betreuung und Erziehung ihres Kindes partnerschaftlich aufteilen, erhalten sie noch vier zusätzliche Monate ElterngeldPlus. Der Anspruch besteht, wenn beide über diesen Zeitraum von vier Monaten parallel ohne Unterbrechung in Teilzeit arbeiten und die wöchentliche Arbeitszeit beider Elternteile zwischen 25 und 30 Stunden liegt.

Auch Alleinerziehende erwerben den Anspruch auf vier zusätzliche Monate ElterngeldPlus, wenn sie in dieser Zeit an vier aufeinander folgenden Monaten in Teilzeit zwischen 25 und 30 Stunden pro Woche arbeiten.

Genauere Auskunft gibt eine Broschüre des Bundesfamilienministeriums zum Downloaden.

„**ElterngeldPlus mit Partnerschaftsmonaten**“
www.bmfsfj.de

Geringverdienende Eltern

Liegt das Nettoeinkommen vor der Geburt des Kindes bei weniger als 1.240 Euro, steigt die Elterngeld-Ersatzrate, d. h. es gibt prozentual mehr Elterngeld. Je weniger Nettoeinkommen, desto größer ist der Prozentsatz. Der Mindestbetrag von 300 Euro Basiselterngeld oder 150 Euro Elterngeld-Plus steht auch Personen zu, die bisher kein Einkommen hatten.

Anrechnung auf sozialstaatliche Leistungen

Elterngeld wird grundsätzlich auf Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag angerechnet. Allerdings erhalten Eltern, die neben ihren Sozialleistungen Erwerbseinkünfte hatten, einen Elterngeldfreibetrag bis zu max. 300 Euro. Bei anderen Sozialleistungen wie ALG I oder BAföG wird das Elterngeld nur berücksichtigt, wenn es 300 Euro übersteigt.

Elterngeld bei Mehrlingsgeburten

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld für jedes Mehrlingsgeschwisterkind um je 300 Euro.

Staatliche Hilfen und Regelungen

Elterngeld für Geschwisterkinder

Familien mit mehr als einem Kind können einen Geschwisterbonus erhalten. Dabei erhöht sich das Elterngeld um zehn Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat. Dieser Bonus wird bei zwei Kindern gezahlt bis das ältere Kind drei Jahre alt ist, bei drei und mehr Kindern reicht es aus, wenn zwei Kinder noch nicht sechs Jahre alt sind.

Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende können allein bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten. Bedingung ist, dass das Kind nur bei dem Elternteil lebt, dem auch die elterliche Sorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht. Bei gemeinsamer Wohnung der Eltern sind die Voraussetzungen nicht erfüllt. Auch Alleinerziehende können ElterngeldPlus in Anspruch nehmen (siehe ElterngeldPlus, S. 29).

Krankenversicherung während der Elternzeit

In der gesetzlichen Krankenversicherung besteht die Pflichtmitgliedschaft fort, solange Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird. Das Elterngeld selbst ist beitragsfrei, d. h. wer keine Einkünfte außer Elterngeld hat, muss keine Beiträge entrichten.

Freiwillig Versicherte sollten sich bei ihrer Krankenkasse informieren. Privat Versicherte bleiben weiterhin privat krankenversichert. Auch hier sollten Informationen

bei der Kasse eingeholt werden.

Bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit besteht Versicherungspflicht, wenn das Einkommen über 450 Euro liegt.

Elterngeld und Steuern

Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt, d. h. es wird bei der Berechnung des Steuersatzes für die Einkommenssteuer mit berücksichtigt und kann zu einer Erhöhung führen.

Hinweis

Da die Regelungen des Gesetzes zum Elterngeld sehr komplex sind, sollten Sie sich hierzu genauere Informationen einholen. Wichtig ist, das Elterngeld rechtzeitig zu beantragen. Denn es wird maximal für drei Monate rückwirkend genehmigt.

Informationen und Antragsformulare unter www.elterngeld.de sowie www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LASD/lasd_node.html

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird das Elterngeld beantragt beim

Landesamt für Soziale Dienste

Außenstelle Schleswig

Seminarweg 6, 24837 Schleswig

T 0 46 21 / 80 60

Post.sl@lasd.landsh.de

Öffnungszeiten

mo + di 9:00-12:00 Uhr

do + fr 9:00-12:00 Uhr

Staatliche Hilfen und Regelungen

Elternzeit

Anspruch

Elternzeit gibt Arbeitnehmenden die Möglichkeit, sich ihrem Kind zu widmen. Einen Rechtsanspruch haben Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Der Anspruch gilt nicht nur für leibliche Kinder, sondern u. a. auch für nicht leibliche Kinder in einer Ehe- oder Lebensgemeinschaft sowie für Kinder in Vollzeitpflege und Adoptivkinder. Informationen hierzu unter

www.bmfsfj.de

Jeder Elternteil hat Anspruch auf Elternzeit zur Betreuung und Erziehung seines Kindes bis dieses sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Die Elternzeit ist ein Anspruch von Arbeitnehmenden gegenüber den Arbeitgebenden. Während der Elternzeit ruhen die Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses. Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen und nach Ablauf der Elternzeit besteht ein Anspruch auf Rückkehr zur früheren Arbeitszeit. Das Arbeitsverhältnis ruht lediglich während der Elternzeit und lebt mit deren Ende wieder vollständig auf. Somit sind die Beschäftigten wieder gemäß in deren Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen einzusetzen.

Während der Elternzeit ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden zulässig. Bei gleichzeitiger Elternzeit können die Eltern somit insgesamt 60 Wochenstunden (30 + 30) erwerbstätig sein.

Beide Elternteile können gleichzeitig bis zu drei Jahre Elternzeit in Anspruch nehmen.

Die Elternzeit kann in jedem Arbeitsverhältnis genommen werden, also auch bei befristeten Verträgen, bei Teilzeitarbeitsverträgen und in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Auch Personen, die sich in einer Umschulung oder beruflichen Fortbildung befinden sowie in Heimarbeit Beschäftigte können Elternzeit verlangen.

Der Anspruch ist unabhängig vom Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt.

Für verbeamtete Personen gelten die Verordnung des Bundes und der Länder. Ebenfalls haben Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten und rechtsprechende Personen Anspruch darauf.

Teilzeitarbeit

Wer Elternzeit nimmt, kann in Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden arbeiten. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit zwischen 15 und 30 Wochenstunden, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen und eine Betriebszugehörigkeit von mehr als sechs Monaten vorliegt.

Brückenteilzeit

Seit dem 1. Januar 2019 besteht ein Anspruch auf eine zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit, die sogenannte Brückenteilzeit. Mit ihr wird, nach Ablauf der vereinbarten Teilzeitfrist, die Rückkehr in die ursprünglich vereinbarte Arbeitszeit sichergestellt. Der Anspruch muss mindestens drei Monate vorher in Textform angemeldet werden.

Staatliche Hilfen und Regelungen

Eine Ablehnung ist nur aus dringenden betrieblichen Gründen bis einen Monat vor Beginn möglich. Während der Brückenteilzeit besteht kein Anspruch auf Änderung der Arbeitszeit. Damit ist Planungssicherheit für Arbeitgebende und Arbeitnehmende gegeben. (Zur Brückenteilzeit siehe auch S. 48 folgend)

Kündigungsschutz

Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Er beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn. Ausnahmen hiervon sind von den Arbeitgebenden bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Das ist die **Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord** (Adresse siehe S. 21).

Kündigungsschutz gilt jeweils für den Elternteil, der sich gerade in Elternzeit befindet. Eine Klage gegen eine Kündigung muss innerhalb von drei Wochen vor dem zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

Anmeldung der Elternzeit

Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn muss die Elternzeit schriftlich bei den jeweiligen Arbeitgebenden verlangt werden. Das gilt auch, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes, zum Beispiel bei Elternzeit des Vaters, oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll. Aus Beweisgründen ist es günstig, sich die Anmeldung der Elternzeit bestätigen zu lassen.

Wichtig

- Die Elternzeit bedarf nicht der Zustimmung.
- Mit der schriftlichen Anmeldung müssen die Zeiträume verbindlich festgelegt werden.
- Eltern können ihre Elternzeit für zwei Jahre anmelden, um das dritte Jahr flexibel gestalten zu können.
- Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes kann Elternzeit ohne Zustimmung von Arbeitgebenden genommen werden, auch wenn die Zeit zunächst nur für zwei Jahre beantragt wurde. Die zusätzliche Zeit muss dann erneut sieben Wochen vor Antritt angemeldet werden.
- Nur für Elternzeit zwischen dem vierten und achten Lebensjahr ist die Zustimmung von Arbeitgebenden erforderlich. Neue Arbeitgebende sind an diese nicht gebunden.
- Es ist dringend zu empfehlen, bereits bei der Anmeldung der Elternzeit einen (späteren) Teilzeitwunsch mitzuteilen. So kann ggf. später vermieden werden, dass der Teilzeitwunsch aufgrund „dringender betrieblicher Gründe“ abgelehnt wird.
- Wird angestrebt, die Elternzeit gleichzeitig mit einer Teilzeitarbeit zu koppeln, sollte die Anmeldung der Elternzeit an diese Bedingung geknüpft werden.
- Rückkehr an den alten Arbeitsplatz: Nach Ablauf der Elternzeit haben die Eltern einen Anspruch, auf ihren alten oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückzukehren. Eine Schlechterstellung ist nicht zulässig. Wurde die Arbeitszeit während der Elternzeit reduziert, gilt

Staatliche Hilfen und Regelungen

nach deren Ende wieder die frühere Arbeitszeit.

- Vorzeitige Beendigung oder Verlängerung ist nur mit Zustimmung von Arbeitgebenden möglich.

Hinweis

Da die Regelungen des Gesetzes zur Elternzeit sehr komplex sind, kann hier nur eine Übersicht gegeben werden. Weitere Informationen zur Elternzeit und steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten unter www.familien-wegweiser.de oder www.familienportal.de

Kindergeld

Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt. Anspruchsberechtigt sind erziehungsberechtigte deutscher Staatsangehöriger, die in Deutschland leben oder hier Steuern bezahlen. Ausländische Staatsangehörige sollten Informationen dazu bei der Familienkasse erfragen.

Kindergeld gibt es:

- für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr,
- für Kinder in Ausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- für Kinder, die ohne Beschäftigung und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchende gemeldet sind, bis zum 21. Lebensjahr und
- zeitlich unbegrenzt für Kinder, die wegen einer vor dem 25. Lebensjahr eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Kinder, die sich in einer zweiten Ausbildung

befinden, dürfen nicht mehr als 20 Stunden in der Woche arbeiten, um weiterhin den Anspruch auf Kindergeld zu haben.

Leben Eltern nicht zusammen, wird das Kindergeld an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese bestimmen, wer von ihnen Kindergeld erhalten soll.

Kindergeld ist schriftlich bei der zuständigen Familienkasse zu beantragen. Dort sind auch nähere Auskünfte zur Antragstellung zu erhalten. Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst sind die jeweiligen Arbeitgebenden die Kindergeldstelle.

Familienkasse Flensburg Nord

Eckernförder Landstr. 65, 24941 Flensburg

mo-di 8:00-12:00 Uhr

do 8:00-18:00 Uhr

fr 8:00-11:00 Uhr

www.familienkasse-info.de

Postanschrift

Familienkasse Nord

20069 Hamburg

Familienkasse-Nord@arbeitsagentur.de

Service-Center für alle Fragen zum Thema Kindergeld und Kinderzuschlag

T 08 00 / 4 55 55 30 (kostenfrei)

mo-fr 8:00-18:00 Uhr

Auszahlungstermine unter

T 08 00 / 4 55 55 33 (kostenfrei)

mo-so 0:00-24:00 Uhr

Hinweis

Kindergeld sollte frühzeitig beantragt werden. Rückwirkend kann es längstens für sechs Monate gezahlt werden!

Staatliche Hilfen und Regelungen

Kinderzuschlag zum Kindergeld

Eltern, die genug verdienen, um ihren eigenen Bedarf zu decken, nicht aber den ihrer Kinder, erhalten Kinderzuschlag für jedes unverheiratete Kind bis 25 Jahre. Dafür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden:

- Das Kind/die Kinder leben im Haushalt.
- Es ist/sie sind nicht verheiratet oder verpartnert.
- Es besteht Anspruch auf Kindergeld.
- Es wird kein Alg II bezogen.
- Das Einkommen der Kinder, Unterhalt und -vorschuss werden angerechnet.

34

Der Kinderzuschlag kann pro Kind bis zu 185 Euro betragen. Auch Familien mit mittlerem Einkommen können einen geminderten Kinderzuschlag erhalten.

Außerdem haben Familien Anspruch, wenn sie mit dem Kinderzuschlag und Wohngeld nicht mehr als 100 Euro unter dem SGB-II-Anspruch bleiben.

Bei Bezug von Kinderzuschlag entfallen die Kitagebühren. Der gleichzeitige Erhalt von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist möglich.

Wichtige Informationen unter www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse

Es besteht die Möglichkeit auf Überprüfung des möglichen Anspruchs und die entsprechenden Formulare stehen zum Herunterladen bereit. Der Zuschlag muss schriftlich beantragt werden.

Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen

Familienkasse einzureichen (siehe S. 33). Für Monate vor der Antragstellung wird grundsätzlich kein Kinderzuschlag gewährt.

Staatsangehörigkeit des Kindes

Die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten Kinder mit der Geburt, wenn:

- mindestens ein Elternteil diese Staatsangehörigkeit besitzt.
- sich ein Elternteil anderer Staatsangehörigkeit bei der Geburt seit mindestens acht Jahren dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland mit einer Aufenthaltsberechtigung aufhält oder seit mindestens drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt (Geburtsrecht).

Wo soll das Kind angemeldet werden?

Anmeldung beim Standesamt und bei der Krankenversicherung

Die Geburt des Kindes muss innerhalb einer Woche beim Standesamt des Geburtsortes angezeigt werden. Dort wird dann auch die Geburtsurkunde ausgestellt. Hierbei erfolgt die Wahl des Vor- und Familiennamens. In vielen Kliniken kann die Anmeldung dort erfolgen. Sollte das Geschlecht des Kindes bei der Geburt nicht eindeutig erkennbar sein, muss kein Geschlecht angegeben werden. Die Anmeldung sollte möglichst bald telefonisch bei der Familienkasse erfolgen.

Familien unterstützende Angebote

Hebammenhilfe nach der Geburt

Hebammen begleiten Frauen auch nach ihrer Geburt. Sie stehen Müttern in den ersten Wochen während des Wochenbettes zur Seite. Sie beraten beim Stillen, im Umgang mit dem Kind, beobachten Rückbildungs-, Abheilungsvorgänge bei der Mutter und die Entwicklung des Kindes. Sie informieren über Vorsorgeprogramme, Empfängnisverhütung nach der Geburt und leiten Eltern in praktischer Babypflege an.

- Bis zum zehnten Tag nach der Geburt besteht ein Anspruch auf mindestens einen täglichen Besuch durch die begleitende Hebamme.
- Bis das Kind acht Wochen alt ist, kann darüber hinaus bis zu 16-mal die Hebamme um Rat und Hilfe gefragt werden.
- Bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen kann anschließend noch bis zu achtmal Kontakt zur Hebamme aufgenommen werden.
- Weitere Besuche sind auf Verordnung einer Ärztin oder eines Arztes möglich.

Hebammen bieten außerdem Kurse in Rückbildungsgymnastik, aufbauender Beckenbodengymnastik und natürlicher Familienplanung und Babymassage an.
(Hilfreiche Internetadressen siehe S. 7)

Beratungsstellen und Hilfsangebote

Beratung, Kurse und Begegnung

Diakonisches Werk der Kirchenkreise Rendsburg und Eckernförde gGmbH

Am Holstentor 16, 24768 Rendsburg
T 0 43 31 / 69 63 30

info@diakonie-rd-eck.de

mo-do 8:00-16:00 Uhr

fr 8:00-13:00 Uhr sowie

Schleswiger Straße 33, 24340 Eckernförde
T 0 43 51 / 89 31 10

info@diakonie-rd-eck.de

mo-do 9:00-13:00 Uhr

mo-do 14:00-16:00 Uhr

Mit den Außenstellen

Hohenwestedt

Lindenstraße 3, 24594 Hohenwestedt
T 0 48 71 / 88 40

nach Terminvereinbarung

Nortorf

Herbergstraße 10, 24589 Nortorf

[Anja Seelig](#)

T 0 43 92 / 34 08

nach Terminvereinbarung

Altenholz

Stifter Allee 4, 24161 Altenholz

T 0 43 51 / 89 31 10

nach Terminvereinbarung

Die genannten Einrichtungen des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gemeinnützige GmbH unterstützen Familien z. B. bei Erziehungsfragen, sowie der Klärung und Bewältigung

Familien unterstützende Angebote

persönlicher und familienbezogener Probleme. Alle Gespräche sind vertraulich und kostenfrei.

Evangelische Familienbildungsstätte Rendsburg-Eckernförde

Am Margarethenhof 41, 24768 Rendsburg
T 0 43 31 / 9 45 60 10

www.fbs-rendsbuerg.de und

www.mgh-rendsbuerg.de

mo-fr 9:00–12:00 Uhr

Die Evangelische Familienbildungsstätte Rendsburg-Eckernförde bietet eine große Anzahl von Kursen, Seminaren und Einzelveranstaltungen für junge Familien und Kinder. Für das erste Lebensjahr DELFI-Kurse für junge Mütter/Väter mit Säuglingen ab der sechsten Lebenswoche. Diese Kurse sind Gruppenangebote, die die Eltern-Kind-Bindung stärken und die Möglichkeit für die Eltern eröffnet sich zu vernetzen.

Evangelisches Beratungszentrum Außenstelle Flintbek

Kätterskamp 6, 24220 Flintbek

T 0 43 47 / 51 18

Termine nach telefonischer Absprache

Die Beratungsstelle gehört zum Evangelischen Beratungszentrum Kiel.

beratung@altholstein.de

Familienzentrum Eckernförde der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby e. V.

Saxtorfer Weg 18 b, 24340 Eckernförde

T 0 43 51 / 4 68 45 27

mail@familienzentrum-eckernfoerde.de

www.familienzentrum-eckernfoerde.de

mo + di + do 9:30–12:30 Uhr

und nach Vereinbarung

Das Familienzentrum Eckernförde ist ein gemeinnütziger Verein, der aus der Arbeit des Kindergartens der Kirchengemeinde Borby erwachsen ist. Das Ziel des Vereins ist es, Familien in Eckernförde zu unterstützen, sie in ihren erzieherischen Fähigkeiten zu stärken und zur Verbesserung ihrer Lebenssituation beizutragen. Dafür bietet der Verein unterschiedliche Beratungs-, Bildungs-, Bewegungs- und Freizeitangebote für Familien.

Familienzentrum Kronshagen Pädiko e. V.

Kopperpähler Allee 54, 24119 Kronshagen

Monika Sissett

T 04 31 / 90 88 98 86

fz-kronshagen@paediko.de

www.paediko.de

Das Familienzentrum Kronshagen ist aus dem Pädiko Kinderhaus Kronshagen entstanden. Ziel des Familienzentrums ist es, allen Kronshagener Familien Beratung und Unterstützung zu bieten. Das Familienzentrum soll dabei Ort der Begegnung sein und bedarfsgerechte Kinderbetreuung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen.

Das Familienzentrum bietet offene Treffs und feste Beratungs- und Bildungsangebote und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung an.

Babytreff für Babys von ca. 2-12 Monaten mit Elternteil

do 10:00–11:00 Uhr

Offenes Eltern-Kind-Café

do 15:30–17:30 Uhr

Montagstreff draußen für Kinder

ab ca. einem Jahr mit Bezugsperson

mo 10:00–11:00 Uhr

Familien unterstützende Angebote

Elternberatung/-begleitung

für verschiedene Lebenssituationen
nach Terminvereinbarung

Familienzentrum Mastbrook

Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V.

Breslauer Straße 1-3, 24768 Rendsburg
T 0 43 31 / 4 12 90, www.bruecke.org
stadtteilhaus@bruecke.org

Beratung nach Terminvereinbarung

Das Familienzentrum Mastbrook ist eine Anlauf-, Kontakt- und Beratungsstelle. Kinder, Jugendliche und ihre Familien werden in Mastbrook individuell und umfassend beraten und begleitet und Angebote zur Förderung und Unterstützung für alle in Mastbrook Lebenden in unterschiedlichen Lebenslagen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen bereitgestellt.

Das Familienzentrum bietet unterschiedliche Angebote in den Bereichen Beratung, offene Angebote, Kinderbetreuung (Kindertagesstätte und ganztägige Betreuung an der Grundschule Mastbrook). Zusätzlich sind die Schulsozialarbeit an der Grundschule Mastbrook und die Offene Jugendarbeit im Stadtteil weitere Bestandteile des Hauses. Die aktuellen Angebote bitte im Familienzentrum erfragen.

Familienzentrum Parksiedlung

Diakonie Rendsburg-Eckernförde

Ernst Barlach Straße 5-7, 24768 Rendsburg
Kerstin Dreja T 01 72 / 2 97 61 78

Familienzentrum A4

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen

Ahlmannstraße 4, 24768 Rendsburg
Sonja Sievers T 0 43 31 / 33 20 32

Familienzentrum Nobiskrug

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH

Nobiskrüger Allee 116, 24768 Rendsburg
Kerstin Dreja

T 01 72 / 2 97 61 78

k.dreja@diakonie-rd-eck.de

Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

Das Familienzentrum Nobiskrug ist ein Ort der Begegnung, des gemeinsamen Lernens und Lebens. Familien finden hier eine Ansprechperson für ihre Problemlagen und können sich zeitnah, unmittelbar und diskret an diese wenden und erhalten ggf. auch Informationen über weiterführende Hilfen. Außerdem wird durch die starke Verbindung der pädagogischen Handlungsfelder Kindergarten und Schule, für die Kinder der Übergang vom Kindergarten in die Schule erleichtert. Das Familienzentrum bietet umfassende Unterstützung bei möglichen Störfaktoren wie z. B. familiären Konflikten, Erziehungsunsicherheit, Sprachdefizit, gesundheitliche Beeinträchtigung, Schulabsentismus oder Armut. Darüber hinaus gibt es Gesprächsangebote, Freizeitangebote und Eltern-Kind-Gruppen. Die aktuellen Angebote bitte im Familienzentrum erfragen.

Kinder- und Jugendarbeit

St. Martin Gemeinde

Niedernstraße 2, 24589 Nortorf
T 0 43 92 / 20 14

www.kirchengemeindenortorf.de

Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Luth. Kirchengemeinde Nortorf werden DELFI-Kurse angeboten. Anmeldung wird erbeten.

Familien unterstützende Angebote

Antje Goldmann

T 0 43 31 / 9 45 60 10

Diverse Gruppen im Markushaus, Nortorf
jeweils am Freitag ab 9:00 Uhr

Ein **Babytreff** für Eltern von Kindern im
ersten Jahr bietet die Chance sich auszu-
tauschen und Probleme, Sorgen und Schö-
nes zu teilen.

Sabrina Biehl

mi 9:30-10:15 Uhr

Hinweis

Auch Volkshochschulen im Kreis bieten
Kurse für junge Familien an. Es lohnt sich
daher ein Blick in die aktuellen VHS-Pro-
gramme.

38

Zukunftswerkstatt e. V. Kiel und Umland

Lerchenstr. 22, 24103 Kiel

T 04 31 / 6 10 32

info@zukunftswerkstatt-kiel.de

www.zukunftswerkstatt-kiel.de

mo-fr 9:00-12:00 Uhr

In der Zukunftswerkstatt Kiel bekommen
Eltern und Kinder ein vielfältiges Angebot.
Kinder lernen von Geburt an am besten,
wenn ihre Bindungspersonen sie zunächst
dabei begleiten. Beim PEKIP, Babyschwim-
men oder in Krabbelgruppen oder Musik-
und Tanzkursen bekommen sie vielfältige
Anregungen und machen soziale Erfahrun-
gen. Eltern können Kontakte knüpfen und
sich in den Gruppen über Erziehungs- und
Entwicklungsfragen austauschen. Entspre-
chende Kursangebote und wellcome gibt es
auch in Kronshagen, Altenholz und Molf-
see.

Spezielle Angebote

Wellcome

Gut, wenn Familie und Personen aus dem
Freundeskreis helfen, den Baby-Stress zu
bewältigen. Wer keine Hilfe hat, kann sie
von „wellcome“ bekommen. Menschen, die
sich ehrenamtlich in diesem Projekt enga-
gieren kommen auf Wunsch ins Haus und
unterstützen die junge Familie. Weitere In-
formationen unter

www.wellcome-online.de

Wellcome Rendsburg – praktische Unter- stützung für Familien nach der Geburt

Evangelische Familienbildungsstätte

Rendsburg-Eckernförde

Am Margarethenhof 41, 24768 Rendsburg

Gabriele Lüttmer

T 0 43 31 / 9 45 60 10

rendsburg@wellcome-online.de

mo 10:00-12:00 Uhr sowie

Saxtorfer Weg 18 b, 24340 Eckernförde

Gabriele Lüttmer

T 0171 / 2 90 06 01

eckernoerde@wellcome-online.de

mi 11:00-13:00 Uhr

Elterntelefon

Stress mit dem Kind? Familie, Partnerschaft
und Beruf sind zu viel und es ist keine Lö-
sung in Sicht? Um die ersten Sorgen los zu
werden hilft manchmal schon eine Ge-
sprächsperson. Das Elterntelefon bietet an-
onyme, vertrauliche und kostenlose Bera-
tung unter

T 08 00 / 1 11 05 50

www.nummergegenkummer.de

Familien unterstützende Angebote

Kinder- und Jugendtelefon

Auch Kinder und Jugendliche haben schon Kummer und fühlen sich manchmal überfordert. Für sie steht das kostenlose Kinder- und Jugendtelefon mit Kompetenz zur Verfügung.

T 11 61 11

www.nummergegenkummer.de

Frühe Hilfen für Familien

Frühe Hilfen umfassen Beratung und Begleitung von Schwangeren und Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern in den ersten drei Lebensjahren. Das Ziel besteht darin, Familien in schwierigen Lebenssituationen zu stärken und gemeinsam mit ihnen Auswege zu finden, damit Kinder die Chance einer guten Entwicklung erhalten – von Anfang an.

Information über Frühe Hilfen:

Das Familientelefon des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Ein Weg in die Netzwerke der frühen Hilfen führt Fachkräfte wie Familien und werdende Eltern über das Familientelefon, welches momentan von neun Kooperierenden betrieben wird. Das Familientelefon ist ein „Wegweiser in Angebote der Frühen Hilfen“. Am Telefon sitzen die Menschen aus den Netzwerken selbst. Dies sichert eine hohe Fachlichkeit und gewährleistet die Aktualität der Angebote.

Familientelefon

T 0 43 31 / 5 68 13

Frühe Hilfen bieten u.a.

Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V.

Ahlmannstraße 2a, 24768 Rendsburg
[Annicka Rehbehn](mailto:Annicka.Rehbehn) T 0 43 31 / 13 23 40
www.bruecke.org

Diakonie Rendsburg-Eckernförde

Am Holstentor 16, 24768 Rendsburg
T 0 43 31 / 69 63 30
Schleswiger Str. 33, 24340 Eckernförde
T 0 43 51 / 8 93 11 61
www.diakonie-rd-eck.de/files/003-16-000-flyer-fruehe-hilfen-web.pdf

Weitere Informationen

[Wiebke Schmitz](mailto:Wiebke.Schmitz) T 0 43 31 / 20 21 65
www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de/verwaltungsportal/jugend-und-familie/fruehe-hilfen/info/

Hilfen für entwicklungsverzögerte Kinder und Kinder mit Behinderungen

Kinder, die in ihrer Entwicklung verzögert sind oder eine Behinderung haben, brauchen Unterstützung. Information und Beratung über Unterstützungsleistungen und Eingliederungshilfen sind erhältlich bei:

Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachbereich Jugend und Familie
Königinstr. 1, 24768 Rendsburg
T 0 43 31 / 20 24 48
mo-fr 8:00-12:00 Uhr
di 14:00-17:30 Uhr
do 14:00-16:00 Uhr

Familien unterstützende Angebote

Vorsorgeuntersuchungen für Kinder

Von den Krankenkassen wird ein umfassendes Vorsorgeprogramm für Kinder angeboten:

- U1 Neugeborenen-Erstuntersuchung unmittelbar nach der Geburt,
- U2 ab dem 3. bis zum 10. Lebensstag,
- U3 in der 4. bis 6. Lebenswoche,
- U4 im 3. bis 4. Lebensmonat,
- U5 im 6. bis 7. Lebensmonat,
- U6 im 10. bis 12. Lebensmonat,
- U7 im 21. bis 24. Lebensmonat,
- U7a im 34. bis 36. Lebensmonat,
- U8 im 3. bis 4. Lebensjahr, (46.-48. Lebensmonat)
- U9 ab dem 5. Lebensjahr (60.-64. Lebensmonat),
- U10 im 7. bis 8. Lebensjahr teilweise Kassenleistung,
- U11 im 9. bis 10. Lebensjahr teilweise Kassenleistung,
- J1 im 13. bis 14. Lebensjahr,
- J2 im 16. bis 17. Lebensjahr teilweise Kassenleistung.

Bei der ersten Untersuchung wird ein gelbes Untersuchungsheft für Ihr Kind angelegt, in welches alle Untersuchungsergebnisse eingetragen werden. Lassen Sie sich die Untersuchungsergebnisse stets von der untersuchenden Ärztin oder dem Arzt erklären. So wissen Sie, worauf Sie bei der Entwicklung Ihres Kindes besonders zu achten haben. Für die Ärztin oder den Arzt ist es umgekehrt auch von Bedeutung, dass Sie Ihre Beobachtungen aus dem Alltag mit Ihrem Kind mitteilen. Nur so kann sie oder er sich

ein möglichst umfassendes Bild von Ihrem Kind und seinem Entwicklungsstand machen. Für die Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U9 erhalten Sie eine Einladung bzw. bei Nichtwahrnehmung eine Erinnerung vom Landesfamilienbüro.

Weitergehende Informationen finden Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

www.kindergesundheit-info.de

Kinderbetreuung

Das Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten im Kreisgebiet ist von Ort zu Ort unterschiedlich. Kinder können bei Tagesmüttern und -vätern, in Kindertagesstätten, Horten oder Kinderkrippen betreut werden.

Für Kinder unter drei Jahren stehen ab dem 13. Lebensmonat Betreuungsplätze in einer Krippe oder bei einer Tagespflegerperson zur Verfügung. Seit dem 1. August 2013 ist dieser Platz durch einen Rechtsanspruch abgesichert.

Jedes Kind ab drei Jahren hat einen Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung, und zwar unabhängig von der Ausbildungs- oder Erwerbssituation seiner Eltern. Es besteht ein Anspruch auf eine tägliche Betreuungszeit von vier Stunden.

Für Grundschul Kinder wird in manchen Gemeinden die so genannte Betreute Grundschule angeboten. Dort können Kinder stundenweise vor oder nach dem Unterricht oder bei Unterrichtsausfall betreut werden. Bis 2025 soll ein Rechtsanspruch

Familien unterstützende Angebote

auf eine Ganztagsbetreuung durchgesetzt werden. Unterschiedliche Ganztagsschulen ergänzen die Betreuungsangebote.

Auskünfte über die örtlichen Betreuungsmöglichkeiten sind bei den Verwaltungen der Städte, Gemeinden und Ämter zu erfragen.

Die Kosten der Kinderbetreuung differieren je nach Betreuungszeit, Betreuungsangebot und Trägerschaft und können in den einzelnen Einrichtungen erfragt werden. In der Regel werden Geschwisterermäßigungen einkommensunabhängig gewährt. Eine kreisweite Sozialstaffel gewährt einkommensabhängige Ermäßigungen.

Kinderbetreuungskosten können unabhängig davon, wie das Kind betreut wird, steuerlich in Höhe von zwei Drittel der Kosten geltend gemacht werden. Pro Jahr und Kind können maximal 4000 Euro abgesetzt werden.

Detaillierte Informationen unter www.familien-wegweiser.de

Auch das zuständige Finanzamt beantwortet Fragen zu diesem Thema.

Regionale Vermittlungsstellen für Tagespflege im Kreisgebiet

Stadt Rendsburg – Amt Eiderkanal – Amt Jevenstedt

An der Untereider 17, 24768 Rendsburg

[Regina Bobsin](mailto:Regina.Bobsin)

T 0 43 31 / 9 45 87 67

regina.bobsin@rendsburg.de

mo-fr 8:00-12:00 Uhr

und nach telefonischer Voranmeldung

Stadt Eckernförde – Amt Schlei-Ostsee – Amt Hüttener Berge

Servicebüro Lokales Bündnis für Familie
Eckernförde

Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde

[Simone Staack-Simon](mailto:Simone.Staack-Simon)

T 0 43 51 / 71 05 01

simone.staack-simon@stadt-eckernfoerde.de

mo-fr 8:00-12:00 Uhr

do 14:00-17:30 Uhr

Gemeinde Kronshagen

Familienzentrum Kronshagen Pädiko e. V.
Kopperpahler Allee 54, 24119 Kronshagen

[Monika Siset](mailto:Monika.Siset)

T 04 31 / 90 88 98 86

nach telefonischer Terminvereinbarung

Fz-kronshagen@paediko.de

www.paediko.de

Stadt Büdelsdorf

Soziales Dienstleistungs-
und Beratungszentrum

Eschenweg 1 a, 24782 Büdelsdorf

[Bernd Weiß](mailto:Bernd.Weiß)

T 0 43 31 / 7 08 83 15

bernd.weiss@awo-pflege-sh.de

mo-fr 8:00-16:00 Uhr

Gemeinde Altenholz – Amt Dänischenhagen

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Am Buchholz 4, 24161 Altenholz

[Iris-Uta Räther-Arendt](mailto:Iris-Uta.Raether-Arendt)

T 04 31 / 32 10 40

info@drk-altenholz.de

mo + do 8:00-11:00 Uhr

di + mi + fr 9:00-11:00 Uhr

mo + di + do 15:00-17:00 Uhr

Familien unterstützende Angebote

Amt Mittelholstein

Aukrug und Umgebung

Familienzentrum Aukrug
Ziegeleiweg 13, 24613 Aukrug

Frau Liebscher

T 0 48 73 / 90 11 59

familienzentrum@kindergarten-aukrug.de

Amt Mittelholstein

Hanerau-Hademarschen und Umgebung

Familienzentrum Hanerau-Hademarschen
Im Kloster 12,
25557 Hanerau-Hademarschen

Frau Blohm

T 0 48 72 / 91 42

familienzentrum-imkloster@t-online.de

Amt Mittelholstein

Hohenwestedt und Umgebung

Familienzentrum Hohenwestedt
Rektor-Wurr-Straße 7,
24594 Hohenwestedt

Frau Düring

T 0 48 71 / 84 76

info@kita-hohenwestedt.de

Amt Achterwehr – Amt Molfsee –

Amt Flintbek

über Sozialberatung Bordesholm

Meike Jacobsen

T 0 43 22 / 69 22 79

meike.jacobsen@diakonie-altholstein.de

Amt Bordesholm

Sozialberatung Bordesholm
Holstenstraße 28, 24582 Bordesholm

Meike Jacobsen

T 0 43 22 / 69 22 79

meike.jacobsen@diakonie-altholstein.de

Gemeinde Gettorf

Familienzentrum der AWO Wohnen,
Leben und Arbeit gGmbH

Kieler Chaussee 24, 24214 Gettorf

Frau Ingwersen

T 0 43 46 / 86 02

info@awo-gettorf.de

mo-fr 9.00-12.00 Uhr

Amt Fockbek – Amt Hohner Harde

Rendsburger Str. 42, 24787 Fockbek

Frau Leese

T 0 43 31 / 6 96 22 53

frauke.leese@schule-fockbek.org

Amt Nortorfer Land

Sozialzentrum Nortorf

Niedernstraße 6, 24589 Nortorf

Stephanie Tometten

T 0 43 92 / 21 39

info@drk-nortorf.de

mo + di + fr 8:30 -12:30 Uhr

do 13:00 -17:00 Uhr

Familien unterstützende Angebote

Mutter-Kind und Vater-Kind Kuren

Kinder zu erziehen und zu versorgen kann auch belastend sein. Mütter und Väter, die selbst Hilfe benötigen, sollten mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt über die Möglichkeiten einer Kur sprechen.

Umfassende Informationen und Tipps, sowie die für Sie zuständigen Kurberatungs- und Vermittlungsstellen, finden Sie unter www.muettergenesungswerk.de/kur-angebot/Beratungsstellensuche/

Unter dem Dach des Deutschen Müttergenesungswerkes versammeln sich fünf Trägergruppen: Arbeiterwohlfahrt, Der Paritätische, Deutsches Rotes Kreuz, Evangelischer Fachverband für Frauengesundheit e. V. und Katholische Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung e. V. Kurberatende unterstützen Mütter, Väter und auch pflegende Angehörige bei allen Fragen rund um die Kur.

Tipps und Hilfen für Alleinerziehende

Finanzielle Unterstützung

Unterhaltsvorschuss

Kinder, die von dem Elternteil, bei dem sie nicht leben, keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt bekommen, können Unterhaltsvorschuss erhalten.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich bundesweit nach dem Mindestunterhalt. Für die Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld in voller Höhe von dem Mindestunterhalt abgezogen. Seit 1. Juli 2019 beträgt der Unterhaltsvorschuss monatlich:

- für Kinder bis 5 Jahren: 150 Euro,
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren: 202 Euro,
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren: 272 Euro.

Einkünfte des alleinerziehenden Elternteils werden auf den Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet.

Einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss und ein Merkblatt über die Anspruchsvoraussetzungen können Sie telefonisch beim Kreis Rendsburg-Eckernförde anfordern.

Ihre zuständige Ansprechperson sowie weitere Informationen zum Unterhaltsvorschuss finden Sie unter www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de/verwaltungsporta1/jugend-und-familie/unterhalt/unterhaltsvorschuss/

Eine umfangreiche Informationsbrochure zum Download finden Sie auch unter www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/unterhaltsvorschuss/unterhaltsvorschuss/73558

Betreuungsunterhalt für den alleinerziehenden Elternteil

Nicht miteinander verheiratete betreuende Mütter und Väter haben gegenüber dem anderen Elternteil des Kindes einen Unterhaltsanspruch auf Betreuungsunterhalt für mindestens drei Jahre nach der Geburt. Ab dem dritten Geburtstag des Kindes besteht eine grundsätzliche Erwerbsverpflichtung, die jedoch nicht zwingend sofort eine Vollzeittätigkeit sein muss.

Die Voraussetzung für einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt ist die Bedürftigkeit der betreuenden Mutter oder des betreuenden Vaters.

Darüber hinaus müssen Unterhaltspflichtige leistungsfähig sein. Die Zahlung des Kindesunterhalts hat Vorrang und der Selbstbehalt von 1.200 Euro darf nicht unterschritten werden.

Eine Orientierungshilfe zur Höhe des Kindesunterhalts bietet die Düsseldorfer Tabelle. Die jeweils aktuelle Version der Düsseldorfer Tabelle finden Sie im Internet auf der Homepage des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter

www.olg-duesseldorf.nrw.de

Bei Fragen zum Betreuungsunterhalt kann Sie das Jugendamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde beraten. Sie können hier auch Auskunft über die Höhe des Betreuungsunterhalts erhalten.

Es gibt darüber hinaus die Möglichkeit, sich Rechtsbeistand zu suchen, um sich bei der Durchsetzung Ihres Anspruches vertreten zu lassen. In diesem Fall können Sie, wenn Sie nur ein geringes Einkommen haben, einen Antrag auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe stellen.

Tipps und Hilfen für Alleinerziehende

Haushaltsfreibetrag

Die Kosten der Kinderbetreuung und Haushaltsführung (Haushaltsfreibetrag) können steuerlich abgesetzt werden. Hierzu informiert das zuständige Finanzamt.

Elterngeld

Für Alleinerziehende kommen günstigere Regelungen beim Elterngeld in Betracht (siehe S. 28 folgend).

Zuschlag/Mehrbedarf zum ALG II

Alleinerziehenden steht zusätzlich zum Arbeitslosengeld II ein Mehrbedarf zu, wenn sie sich tatsächlich ausschließlich alleine um ein Kind kümmern. Der Mehrbedarf bezieht sich auf den Regelsatz und richtet sich in seiner Höhe nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder.

Vaterschaftsanerkennung

Jedes Kind hat ein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. Das heißt, es hat einen Anspruch darauf zu wissen, wer seine Mutter und wer sein Vater ist. Bei nicht miteinander verheirateten Eltern kann der Vater vor oder nach der Geburt die Vaterschaft anerkennen. Diese Anerkennung ist Voraussetzung für alle Rechtsbeziehungen zwischen Vater und Kind und deshalb wichtig. Damit sie wirksam wird, muss die Mutter zustimmen. Die Anerkennung der

Vaterschaft und die Zustimmung der Mutter muss beurkundet und dem Geburtsstandesamt übersandt werden. Diese Beurkundung erfolgt kostenfrei bei Jugend- und Standesämtern sowie Amtsgerichten.

Verweigert der Vater die Anerkennung der Vaterschaft, so kann diese gerichtlich festgestellt werden. Um eine Vaterschaftsfeststellung betreiben zu können, gibt es mehrere Möglichkeiten. Zum einen können Sie sich an das Jugendamt wenden, das im Rahmen einer freiwilligen Beistandschaft die Feststellung der Vaterschaft betreibt (siehe unten). Oder Sie können sich anwaltlich vertreten lassen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Antrag auf Feststellung der Vaterschaft bei der Rechtsantragsstelle des zuständigen Familiengerichts am Amtsgericht bzw. beim gemeinsamen Amtsgericht in Familiensachen zu erheben.

Die Vaterschaft wird in der Regel durch ein serologisches und eventuell zusätzlich durch ein DNA-Gutachten festgestellt. Ein so genannter heimlicher Vaterschaftstest darf als Beweismittel vor Gericht nicht verwendet werden.

Beistandschaft

Jeder Elternteil, der allein sorgeberechtigt ist, oder bei gemeinsamer elterlicher Sorge derjenige, in dessen Obhut sich das Kind befindet, kann beim Jugendamt eine Beistandschaft beantragen. Die ausübende Person vertritt die Interessen des Kindes bei der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Die

Tipps und Hilfen für Alleinerziehende

Beistandschaft umfasst neben Beratung und Unterstützung auch ggf. die Vertretung des Kindes im Prozess.

Für die Antragstellung und weitere Informationen wenden Sie sich an

**Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachbereich Jugend und Familie
Fachdienst Kinder, Jugend, Sport**
Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg
T 0 43 31 / 20 20

Umfangreiche Informationen liefert die Broschüre des Bundesfamilienministeriums „**Die Beistandschaft**“, die als Download vorliegt.

www.bmfsfj.de

46

Sorgerechtserklärung

Sind Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, können sie durch eine übereinstimmende Sorgeerklärung, auch „gemeinsame Sorgeerklärung“ genannt, die gemeinsame Sorge für ihr Kind ausüben.

Eine Sorgeerklärung muss notariell oder beim zuständigen Jugendamt beurkundet werden. Eine Frist für die Sorgeerklärung gibt es nicht: Sie kann bis zur Volljährigkeit des Kindes abgegeben werden. Ebenso kann sie bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden, auch wenn die Wirkung des gemeinsamen Sorgerechts erst mit der Geburt des Kindes eintritt.

Haben Eltern durch eine Sorgeerklärung das gemeinsame Sorgerecht bekommen, können sie dies allerdings nicht einfach

durch eine gegenteilige Erklärung wieder rückgängig machen. Trennen sie sich, dann gelten für diese Eltern dieselben Bestimmungen wie für geschiedene Eltern: Die gemeinsame Sorge bleibt auch nach der Trennung bestehen, es sei denn, ein Familiengericht ordnet eine andere Regelung an.

Eltern, die nach der Geburt des Kindes heiraten, erhalten mit der Heirat das gemeinsame Sorgerecht.

Wenn die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind und auch keine Sorgeerklärung abgegeben haben, hat die Mutter mit Geburt des Kindes die alleinige Sorge.

Der Vater, der das Sorgerecht mit der Mutter zusammen ausüben möchte, kann mit ihr zusammen eine Sorgeerklärung abgeben, was das Einverständnis der Mutter voraussetzt. Er kann auch allein eine Sorgeerklärung beim Jugendamt abgeben und die Mutter auffordern, ebenfalls eine Sorgeerklärung abzugeben, wodurch die Eltern die gemeinsame Sorge erlangen würden.

Umfassende Informationen und Beratung gibt auch die

**Beratungsstelle des Landesverbandes
alleinerziehender Mütter und Väter
Schleswig-Holstein e. V.**

Kiellinie 275, 24106 Kiel

T 04 31 / 5 57 91 50

www.vamv-sh.de

Vereinbarkeit Familie und Beruf

Viele Eltern möchten Beruf und Familie besser miteinander vereinbaren können. Dazu sind vor allem familienfreundliche Arbeitgebende, eine geregelte Kinderbetreuung und finanzielle Sicherheit wichtig. Außerdem gibt es Einzelmaßnahmen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern sollen. Einzelmaßnahmen können je nach Arbeitsstelle variieren und sind ggf. bei den jeweiligen Arbeitgebern zu erfragen.

Neben den gesetzlichen Hilfen wie Elterngeld und Elternzeit (siehe ab S. 27 und ab S. 31) sind im Folgenden einige weitere Regelungen zusammengestellt.

Rechtsanspruch auf Teilzeit

Grundsätzlich haben alle Arbeitnehmenden einen gesetzlichen Anspruch darauf, die im Arbeitsvertrag festgelegte Arbeitszeit zu verringern – und zwar nicht nur während oder nach der Elternzeit oder zur Pflege von Angehörigen. Das gilt auch für Personen in leitenden Positionen. Ebenso können Mini-jobbende, befristet Beschäftigte oder Mitarbeitende, die bereits in Teilzeit arbeiten, beantragen, weniger Stunden in der Woche zu arbeiten.

Zwei Voraussetzungen müssen für den Anspruch auf Teilzeit erfüllt sein:

- Das Arbeitsverhältnis besteht länger als sechs Monate.
- Arbeitgebende beschäftigten mehr als 15 Mitarbeitende.

Ist das der Fall, müssen Sie nur mitteilen, dass Sie die Arbeitszeit verringern wollen,

wie viele Stunden Sie zukünftig arbeiten möchten und wie sie verteilt sein sollten. Das machen Sie am besten schriftlich und mindestens mit drei Monaten Vorlauf. Einen Grund müssen Sie nicht angeben. Es schadet aber sicher nicht, den Wunsch kurz zu begründen. Erfolgt das betriebliche Einverständnis, muss der Arbeitsvertrag entsprechend angepasst werden.

Falls Arbeitgebende den Teilzeitwunsch nicht spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn schriftlich ablehnen – eine E-Mail reicht nicht – verringert sich automatisch die vereinbarte Arbeitszeit im gewünschten Umfang.

Wer schon einmal die Stunden reduziert hat, kann erst wieder nach dem Ablauf von zwei Jahren verlangen, noch weniger zu arbeiten. Auch falls eine Ablehnung aus betrieblichen Gründen wirksam wurde, kann erst nach Ablauf dieser Karenzzeit ein neuer Antrag gestellt werden.

Wer seine Stunden reduziert, verdient weniger. Um die finanziellen Folgen besser abschätzen zu können, bietet das Bundesarbeitsministerium den „Teilzeitrechner“ als App. Damit können Sie berechnen, wie sich Ihr Netto-Gehalt verändert, wenn Sie in Teilzeit arbeiten würden.

www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Teilzeit/Teilzeitrechner/teilzeitrechner.html

Verdienen Sie weniger, zahlen Sie auch weniger in die gesetzliche Rente ein. Bevor Sie die Arbeitszeit verringern, sollten Sie sich daher von der Rentenversicherung beraten lassen. Erkundigen Sie sich, welche Auswirkungen die Teilzeit auf Ihren Rentenanspruch hat.

Vereinbarkeit Familie und Beruf

Einfach negiert werden kann der Teilzeitantrag nicht. Es sei denn betriebliche Gründe stehen entgegen. Das Gesetz nennt als Beispiele für betriebliche Gründe:

- eine wesentliche Beeinträchtigung der Organisation,
- eine wesentliche Beeinträchtigung des Arbeitsablaufs,
- eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit im Betrieb oder
- das Entstehen unverhältnismäßig hoher Kosten für den Arbeitgebenden.

Im Falle einer Ablehnung von Teilzeit oder Brückenteilzeit, können Sie Ihr Recht vor dem Arbeitsgericht einklagen. Das Gericht prüft, ob der Antrag tatsächlich abgelehnt werden durfte.

Brückenteilzeit

Einmal Teilzeit, immer Teilzeit? Der Weg zurück in die Vollzeit war für Teilzeitarbeitende vormals nicht so einfach. Es gab nämlich keinen Rechtsanspruch auf Verlängerung der Arbeitszeit oder Rückkehr zur Vollzeit. Das hat sich geändert.

Seit dem 1. Januar 2019 gibt es mit der Brückenteilzeit einen gesetzlichen Anspruch auf befristete Teilzeit. Arbeitnehmende können seitdem nach einer bestimmten Zeit wieder in Vollzeit arbeiten. Zwei Voraussetzungen müssen für den Anspruch auf Brückenteilzeit erfüllt sein:

- Das Arbeitsverhältnis besteht länger als sechs Monate.

- Es sind mehr als 45 Mitarbeitende beschäftigt.

Eine Brückenteilzeit dauert mindestens ein Jahr und maximal fünf Jahre. Danach wird wieder zur ursprünglichen Arbeitszeit zurückgekehrt. Tarifvertragsparteien dürfen hiervon abweichende Regelungen treffen. Arbeitnehmende haben keinen Anspruch darauf, ihre wöchentliche Stundenzahl in der Brückenteilzeit weiter zu verändern oder vorzeitig zur Vollzeitarbeit zurückzukehren. Beide Vorgänge müssten die Arbeitgebenden genehmigen.

Das Gesetz sieht allgemein keine Mindest- oder Höchststundenzahl für die Arbeitszeit vor. Die Wochenarbeitsstunden in der Brückenteilzeit sind also frei wählbar. Beantragen Arbeitnehmende aber z. B. eine Wochenarbeitszeit von nur fünf Stunden, ist dies eventuell ungünstig. Denn seitens der Arbeitgebenden darf diese geringe Arbeitszeit wahrscheinlich aus betrieblichen Gründen abgelehnt werden.

Ein Antrag auf Brückenteilzeit muss verschiedenen Anforderungen entsprechen:

- Stellen Sie den Antrag in Textform, d. h. als E-Mail, Fax oder Brief.
- Stellen Sie den Antrag mindestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn.
- Legen Sie fest, um wie viele Stunden Sie die Arbeitszeit verringern möchten.
- Legen Sie dar, wie sich die Arbeitsstunden auf die Wochentage verteilen sollen.
- Geben Sie an, über welchen Zeitraum sich die Brückenteilzeit erstrecken soll.

Vereinbarkeit Familie und Beruf

Mitarbeitende, die unbefristet in Teilzeit arbeiten, dürfen ihr Arbeitsverhältnis nicht einseitig in eine Brückenteilzeit umdeuten. Um ihre Arbeitszeit weiter zu verringern, müssen sie einen Antrag auf Brückenteilzeit stellen. Teilzeitkräfte erhalten durch die Regelungen zur Brückenteilzeit keinen Anspruch auf eine Vollzeitstelle. Ausführliche Informationen unter

www.bmas.de/DE/Themen/Teilzeit/brueckenteilzeit-artikel.html

Home-Office

Home-Office oder auch mobiles Arbeiten ist verstärkt in der Diskussion, ermöglicht es doch Beschäftigten mit Familie, flexibler auf ihre Familien- bzw. Pflegeaufgaben zu reagieren.

Ein Home-Office ist ein fest installiert eingerichteter Arbeitsplatz zu Hause, der regelmäßig genutzt wird. Dies erfordert geeignete räumliche und technische Voraussetzungen, die ggf. von der arbeitgebenden Seite geprüft werden. Häufig werden innerhalb eines Arbeitszeitmodells bestimmte Tage in der Woche als Home-Office-Tage festgelegt, während die restliche Zeit am eigentlichen Arbeitsplatz gearbeitet wird.

Home-Office kann sehr gut geeignet sein, um Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren, da die Beschäftigten während ihrer Arbeit auch zu Hause präsent sein können und Wegezeiten erspart bleiben. Vor allem in Verbindung mit einem flexiblen Arbeitszeitmodell ist Home-Office ein geeignetes Instrument für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Besonders häufig wird Home-Office in Branchen wie Telekommunikation und IT-Unternehmen, Banken und Versicherungen oder in Verwaltungsbereichen von Unternehmen eingesetzt.

Einige organisatorische Voraussetzungen sind erforderlich: Es muss möglich sein, den Beschäftigten alle – oder zumindest die allermeisten – notwendigen Informationen elektronisch unter Berücksichtigung von Datenschutzerfordernissen zur Verfügung zu stellen. Mitarbeitende müssen ihre Arbeitsergebnisse ebenso elektronisch übermitteln können.

Home-Office-Angebote sind nicht die Regel und sind daher ggf. zu erfragen.

Informationen unter

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/digitale-vereinbarkeit---home-office-und-mobiles-arbeiten/118754

Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder

Berufstätige Mütter und Väter haben, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, Anspruch auf Freistellung von der Arbeit und können zur Pflege eines kranken Kindes zu Hause bleiben. Bei Kindern unter zwölf Jahren im eigenen Haushalt haben berufstätige Eltern oder Alleinerziehende Anspruch darauf, für die Pflege ihres kranken Kindes von der Arbeit bezahlt oder unbezahlt freigestellt zu werden.

Die Anzahl der möglichen Freistellungstage bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr und gilt nur für Kinder unter zwölf Jahren:

Vereinbarkeit Familie und Beruf

- Wenn Mutter und Vater berufstätig sind, haben beide Elternteile Anspruch darauf, pro Kalenderjahr jeweils zehn Arbeitstage für die Pflege ihres kranken Kindes unter zwölf Jahren freigestellt zu werden.
- Berufstätige alleinerziehende Mütter oder Väter haben pro Kalenderjahr Anspruch darauf, insgesamt 20 Arbeitstage für die Pflege ihres kranken Kindes unter zwölf Jahren von der Arbeit freigestellt zu werden.
- Bei mehreren Kindern unter zwölf Jahren erhöhen sich die möglichen Freistellungstage pro Elternteil auf maximal 25 Arbeitstage im Kalenderjahr.
- Für Alleinerziehende erhöht sich bei mehreren Kindern unter zwölf Jahren der Anspruch auf Freistellung auf maximal 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr.
- Geringfügig Beschäftigte, die in der Regel nicht selbst bei einer Krankenkasse versichert sind, haben keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Arbeitgebende müssen diese jedoch unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ von der Arbeit freistellen. In der Regel wird dabei von fünf Arbeitstagen pro Jahr ausgegangen.

In allen Fällen muss so rasch wie möglich – bestenfalls am ersten Krankheitstag – ein ärztliches Attest eingeholt werden. Arbeitgebende sind umgehend über das Fernbleiben zu informieren.

Für verbeamtete Personen gelten entsprechende Regelungen, die bei der jeweiligen Dienststelle erfragt werden können.

Familienpflegezeit

Wenn zu Kindererziehung und Beruf die Pflege eines Familienmitgliedes kommt, dann brauchen pflegende Angehörige dringend Unterstützung und mehr zeitliche Flexibilität.

Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, wurden die bestehenden Regelungen im Pflegezeit- und im Familienpflegezeitgesetz miteinander verzahnt und weiterentwickelt.

Neu ist insbesondere die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Familienpflegezeit, das heißt auf eine teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten bei einer Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden.

Alle wichtigen Informationen dazu unter www.wege-zur-pflege.de

Hier ein knapper Überblick dazu:

- Für kurzzeitige Arbeitsverhinderung von bis zu zehn Arbeitstagen besteht Anspruch auf Familienpflegezeit.
- Beschäftigte sind verpflichtet, ihre Verhinderung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Eine bestimmte Form der Mitteilung ist nicht vorgesehen.
- Für die Inanspruchnahme der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung braucht noch kein Pflegegrad festgestellt zu sein, jedoch muss eine Pflegebedürftigkeit vorliegen, die mindestens dem Pflegegrad 1 entspricht.
- Diese Regelung gilt gegenüber allen Arbeitgebenden, unabhängig von der Größe des Unternehmens.

Vereinbarkeit Familie und Beruf

- Für diese Freistellung kann eine Lohnersatzleistung – das Pflegeunterstützungsgeld – beantragt werden. Das Pflegeunterstützungsgeld wird auf Antrag, der unverzüglich zu stellen ist, von der Pflegekasse oder dem Versicherungsunternehmen des pflegebedürftigen nahen Angehörigen gewährt.

Familienpflegezeit – Freistellung bis zu sechs Monate

Die Pflegezeit kann für pflegebedürftige nahe Angehörige mit mindestens Pflegegrad 1 in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege in häuslicher Umgebung stattfindet. Für diese Zeit besteht die Möglichkeit, ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu beantragen (BAFzA). Dies wird in monatlichen Raten ausgezahlt und nach dem Ende der Pflegezeit muss es in Raten wieder zurückgezahlt werden.

www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit/servic.html

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Pflegezeit gegenüber Arbeitgebenden mit 15 oder weniger Beschäftigten.
- Für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Familienmitglieds besteht ebenfalls die Möglichkeit einer Freistellung von bis zu sechs Monaten. Die Betreuung muss nicht in häuslicher Umgebung erfolgen. Die Freistellung setzt eine Pflegebedürftigkeit mit mindestens Pflegegrad 1 voraus, eine schwere Krankheit alleine führt nicht zu einem Anspruch auf Freistellung.

Familienpflegezeit – Freistellung bis zu 24 Monate

Mit der Familienpflegezeit können sich Beschäftigte bis zu 24 Monate teilweise von der Arbeit freistellen lassen.

- Die Familienpflegezeit kann für pflegebedürftige nahe Angehörige mit mindestens Pflegegrad 1 in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege in häuslicher Umgebung stattfindet und die Arbeitszeit mindestens 15 Stunden pro Woche beträgt. Durch die Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden in der Familienpflegezeit soll vermieden werden, dass Beschäftigte ihre Tätigkeit wegen der Pflege ganz aufgeben.
- Mit dem so genannten „Blockmodell“ der Familienpflegezeit können Beschäftigte ihre Arbeitszeit flexibel aufteilen. Die Mindestarbeitszeit von 15 Stunden gilt im Jahresdurchschnitt. Die konkrete Ausgestaltung und Aufteilung kann an die Bedürfnisse der Beschäftigten und ihrer pflegebedürftigen Angehörigen angepasst werden.
- Diese Freistellungsmöglichkeit gilt auch für die außerhäusliche Betreuung von minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebenden mit 25 oder weniger Beschäftigten.
- Beschäftigte haben die Möglichkeit, während der Freistellung zur Pflege eines nahen Familienmitglieds ein zinsloses Darlehen zu beantragen.

Vereinbarkeit Familie und Beruf

Individuelle, unabhängige und kostenfreie Beratung bietet Ihnen

PflegeStützpunkt, Koordinierungsstelle im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg

(Kreishaus)

T 0 43 31 / 2 02 12 47

Weitere Informationen zum Thema unter www.wege-zur-pflege.de

Servicetelefon Pflege des Bundesfamilienministeriums

T 0 30 / 20 17 91 31

Gesetze nachlesen

Die Rahmenbedingungen zu den Regelungen im Pflegezeitgesetz und im Familienpflegezeitgesetz können Sie nachlesen unter den Verlinkungen

www.gesetze-im-internet.de/pflegezg/

www.gesetze-im-internet.de/fpzg/

Ausbildung in Teilzeit

Junge Menschen, die bereits eine Ausbildung begonnen haben und diese aufgrund von Elternschaft unterbrechen mussten, können ihre Ausbildung in Teilzeit fortsetzen, wenn sich Betrieb und auszubildende Person dahingehend einigen.

Kinder, pflegebedürftige Angehörige, Behinderung – es gibt immer Gründe, warum es schwierig sein kann, eine Ausbildung anzufangen. Damit aber trotzdem eine duale Ausbildung stattfinden kann, gibt es die Variante der Teilzeitausbildung. Diese Form der Ausbildung ist seit 2005 fest im

Berufsbildungsgesetz verankert.

Bei berechtigtem Interesse von Auszubildenden wird bei der Teilzeitausbildung der betriebliche Teil zeitlich verkürzt. Junge Mütter und Väter sowie Pflegenden können gemeinsam mit dem Ausbildungsbetrieb bei der zuständigen Kammer einen Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit stellen.

Bei reduzierter wöchentlicher Arbeitszeit, kann sich – je nach Modell – die Ausbildungszeit verlängern. Die Ausbildungszeit bemisst sich prozentual an der Arbeitszeit.

Auszubildende und Unternehmen erhalten Informationen bei der

Ausbildungsberatung der Industrie- und Handelskammern sowie den

Handwerkskammern in Schleswig-Holstein

www.ihk-sh.de

www.hwk-flensburg.de

Möchten Sie sich über Möglichkeiten und Rahmenbedingungen einer Ausbildung in Teilzeit informieren, können Sie sich auch bei „FRAU & BERUF“ beraten lassen (siehe folgend).

Vereinbarkeit Familie und Beruf

Beratung zur Unterstützung und Vereinbarkeit

Beratungsstelle FRAU & BERUF in Rendsburg und im Kreis Rendsburg- Eckernförde

Kaiserstr. 26 (Uhrenblock)

24768 Rendsburg

Susanne Hauch-Kaufmann

Dr. Christiane Kaiser

T 0 43 31 / 9 43 91 05

Information und Anmeldung für individuelle (auch abends) Beratungstermine
mo-fr 8:30-16:00 Uhr

Die Beratungsstelle „FRAU & BERUF“ berät Frauen zu ihren Chancen für einen (Wieder-) Einstieg ins Berufsleben, zur Vereinbarkeit von Familie bzw. Pflege und Erwerbstätigkeit, zu Aus- und Weiterbildung (auch in Teilzeit) sowie zu Umschulung und Existenzgründung. Auch Themenfelder wie berufliche Zielfindung, Ausbildung in Teilzeit, Berufswegplanung und Konflikte am Arbeitsplatz können Anlass zur Beratung sein. Unterstützung bieten die Beraterinnen auch zu Themen wie Nachholen eines Schulabschlusses oder Bewerbungsstrategien an.

Die Beratung wendet sich an Frauen, die bisher keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, z. B. aus familiären, persönlichen oder gesundheitlichen Gründen. Ebenso werden Frauen beraten, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind oder geringfügig bzw. in Teilzeit beschäftigt sind. Sie werden dabei unterstützt, ihre Tätigkeit zu verbessern oder in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auszuweiten.

Frauennetzwerk zur Arbeitssituation e. V.

Walkerdamm 1, 24103 Kiel

Esther Ahrent

T 04 31 / 67 88 30

kontakt@frauennetzwerk-sh.de

www.frauennetzwerk-sh.de

Information und Vereinbarung von individuellen Beratungsterminen
mo-fr 8:30-16:00 Uhr

Nach einer Zeit der Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen ist der erneute Einstieg in das Erwerbsleben ein Schritt, der viel Organisation und Durchhaltevermögen erfordert.

Das Frauennetzwerk zur Arbeitssituation begleitet Frauen bei Orientierung, Planung und Umsetzung mit persönlicher Beratung und Coaching, mit individuellem Profiling, Workshops und Seminaren, EDV-Kursen sowie Onlineangeboten – passgenau und kostenfrei.

Wesentliche Grundlage des geschlechtsspezifischen Unterstützungsangebots sind bedarfsgerechtes Einzelcoaching, Präsenzworkshops und E-Learning als bewährte Kombination zur Vorbereitung des beruflichen Wiedereinstiegs. Als Leitfaden zur Umsetzung dient ein mit der Frau verbindlich festgelegter Wiedereinstiegsplan hinsichtlich Orientierung, Kompetenztraining/Qualifizierung und beruflicher Integration.

Register

Seite

A

Adoption **15, 16**
Alleinerziehende **28, 29, 30, 45-46**
Arbeitsfreistellung Familienpflegezeit **51**
Arbeitsfreistellung Kinderbetreuung **49-51**
Arbeitslosengeld I **18, 23, 29**
Arbeitslosengeld II **7, 18, 22, 23, 29, 45**
Arbeitszeit **7, 20, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 47, 48, 49, 50, 51, 52**

B

BAföG **22, 24-25, 29**
Beistandschaft **45-46**
Berufsausbildungsbeihilfe **26**
Beschäftigungsverbote **20, 27**
Betreuungsunterhalt **44**
Bildungspaket **24**
Brückenteilzeit **31-32, 48-49**
Bundesstiftung Mutter und Kind **21**

E

Elterngeld **27-30**
Elterntelefon **38**
Elternzeit **21, 26, 28, 30, 31-33**
Entbindung **7, 9-11, 14, 17, 18**
Entwicklungsverzögerte Kinder **39**

F

Familienkasse **33, 34**
Familienpflegezeit **50-52**
Frühe Hilfen **39**

G

Geburtsvorbereitung **6, 7, 11**
Grundsicherung **7, 22**

H

Häusliche Pflege **18**
Hausgeburt **11, 17**
Haushaltsfreibetrag **45**
Haushaltshilfe **18**
Hebammenhilfe **6-7, 17, 35**
Home-Office **49**

I

Individuelle Gesundheitsleistungen **8**

K

Kinderbetreuung **25, 36, 37, 40-42, 45, 47, 53**
Kinderbetreuungszuschlag **24-25, 26, 33**
Kindergeld **33**
Kinderlosigkeit **15**
Kinderzuschlag **29, 33, 34**
Krankenkassenleistungen **17-18**
Kündigungsschutz **20, 21, 32**
Kur **43**

M

Mehrlingsgeburten **29**
Mutterschaftsgeld **18, 19, 23**
Mutterschutz **18-21, 23, 26, 27, 32**

Register

Seite

P

Pflegschaften **15, 16**

Pränataldiagnostik **8**

R

Reproduktionsmedizin **15**

S

Schwangerenberatung **6**

Schwangerschaftsabbruch **12, 13**

Schwangerschaftskonfliktberatung **13, 14**

Sorgerecht **46**

Staatsangehörigkeit **34**

Stillgruppe **10**

Stillpausen **27**

T

Teilzeitarbeit **29, 30, 31, 32, 47-48**

U

Unterhalt **13, 34, 44, 45**

Unterhaltsvorschuss **34, 44**

V

Vaterschaftsanerkennung **45**

Vorsorge für Kinder **19, 40**

Vorsorge für Schwangere **19, 40**

W

Wohngeld **22, 34**



Herausgeberinnen

Die hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
der Stadt Rendsburg
des Amtes Nortorfer Land und
der Gemeinde Kronshagen